

D. Verkehr.

I. Konsulate.

1. Ausserdeutsche.

Die in Klammern gesetzte Zahl bedeutet die Sprech- bzw. Bürozeit.

Amerika (Ver. Staaten).

Wiesbaden: Konsul John B. Breuer,
Rheinstr. 38 2. (9 $\frac{1}{2}$ —12 $\frac{1}{2}$).

Argentinische Republik.

Wiesbaden: Vize-Konsul Ernesto Sommer
Lessingstr. 10 (10—11).

Bolivien.

Wiesbaden: Konsul Wilh. Opfermann,
Sektellerei Henkell & Co., Biebrich, Wiesb. Allee 25 (10—12).

Brasilien.

Wiesbaden: Vize-Konsul Eugen Jak.
Gradenwitz, Wilhelmstrasse 38,
(10 $\frac{1}{2}$ —12 $\frac{1}{2}$).

Chile.

Wiesbaden: Konsul Dr. jur. Fritz Bickel,
Adelheidstr. 32. (4—6 Uhr).

Costa-Rica.

Frankfurt a. M.: Konsulats-Vertreter
Louis Zeiss-Bender, Taunusstr. 8.
(10—12, 2—4).

Dänemark.

Frankfurt a. M.: Konsul Bernh. Wolff,
Langestr. 14. (11 $\frac{1}{2}$ —12 $\frac{1}{2}$).

Dominikanische Republik.

Frankfurt a. M.: Konsul Etienne Rocques
Gr. Friedbergerstr. 26. (10—12).

Griechenland.

Frankfurt a. M.: Gener.-Konsul Karl von
Weinberg, Feuerbachstr. 50. (10—12).
Mainz: Konsul Fritz Goldschmidt, Rhein-
allee 1. (9—11, 4—5).

Guatemala.

Wiesbaden: Konsul Karl Glade, Sonnen-
berger Str. 3.

Italien.

Wiesbaden: Konsular-Agentur Wiesb.
Staniol- und Metallkapsel-Fabrik,
Aarstr. 7—13 (11—12).

Kolumbien.

Frankfurt a. M.: Konsul Ernst Langen-
bach, Palmengartenstr. 3 (10—11).
Mainz: Konsul Jos. Emil Vogel, Hoflief-
Flachmarktstr. 17.

Mexico.

Frankfurt a. M.: Konsul Octavio de Barre-
da, Stallburgstr. 10. (9—2).
Mainz: Konsul Bankier Ad. Carlebach,
grosse Bleiche 7.

Niederlande.

Frankfurt a. M.: General-Konsul H.
Jonkherr van Panhuys, Elbestr. 60.
(11 $\frac{1}{2}$ —1).

Norwegen.

Frankfurt a. M.: Konsul Karl Kotzenberg,
Rossmarkt 11 (10—11).
Mainz: Vize-Konsul Adolf Heinrich,
Liebfrauenplatz 6.

Oesterreich-Ungarn.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul Frhr. Maxi-
milian von Goldschmidt-Rothschild,
Neue Mainzerstr. 54 (10—12).

Panama.

Mainz: Konsul Erich W. Baumann,
Boppstr. 8 (9—11).

Paraguay.

Mainz: Konsul Emil Wolf, Leibnitz-
strasse 20 (10—12).

Peru.

Wiesbaden: Konsul Geh.-Reg.-Rat a. D.
Leop. Contzen Kaiser-Frdr.-Rg 10.

Portugal.

Wiesbaden: Vize-Konsul Friedrich
Soehnlein-Pabst, Kommerzienrat,
Paulinenstr. 7. (9—10 u. 2—3 $\frac{1}{2}$).

Rumänien.

Frankfurt a. M.: General-Konsul J.
Andrae, Geh. Kommerzienrat,
Kanzlei: Börse. (10—12)

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 170 Bände) liegen
zur Einsicht auf **Marktstrasse 26, Hof links.**

Schweden.

Wiesbaden: Vizekonsul Friedrich
Soehnlein-Pabst, Kommerzienrat,
Paulinenstr. 7. (9–10 u. 2–3 $\frac{1}{2}$).

Schweiz.

Frankfurt a. M.: Konsul Lucian Picard,
Taunus-Anlage 11. (9–11).

Siam.

Konsul Paul H. Löwenthal, Hauffstr. 7.
(12 $\frac{1}{2}$ –1 $\frac{1}{2}$).

Spanien.

Frankfurt a. M.: Konsul Francisco de
Asis Caballero, Gr. Gallusstr. 18.
(10–12).

Mainz: Konsul Geh. Kommerzien-Rat W.
Preetorius sen., Schiessgartenstr. 12.

Türkei.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul: G. Krebs
Kaiserstr. 18 (10–12).

Uruguay.

Frankfurt a. M.: Konsul Seb. Cahn,
Savignystr. 30 (12–2).

Venezuela.

Frankfurt a. M.: Konsul René Kyritz,
Elbestr 19 (12–1).

2. Deutsche.**Bayern.**

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul Stadtrat
A. v. Metzler, Gr. Gallusstr. 18
(12–1).

Sachsen.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul H. v. Metzler
Grosse Gallusstr. 18 (12–1).

Württemberg.

Frankfurt a. M.: Konsul Arth. Frdr. Siebert,
Neue Mainzer Str. 32. (11–12).

II. Münzen, Masse und Gewichte.**1. Deutsche.**

Abkürzungen: Mark = *M* oder Mk., Pfennig = *S* oder Pf., Kilo-
meter: km, Meter: m, Centimeter: cm, Millimeter: mm, Hektar: ha, Ar: a.
Kubikmeter: cbm, Kubikcentimeter: ccm, Kubikmillimeter: cmm, Hektoliter:
hl, Liter: l, Tonne: t, Kilogramm: kg, Gramm: g, Decigramm: dg, Centi-
gramm: cg, Milligramm: mg.

Münzen: 1 Doppelkrone = 2 Kronen = 20 Mk. = 2000 Pfg.,
1 Mk. = 100 Pfg. = 1 sh = 1 oesterr. Krone 18 Heller = 1 fr. 25 ctm.
= 58 holl. ctm. = 89 Oere.

Gewichte der deutschen Münzen.

20 Markstück	wiegt 8 g. ca.	$\frac{1}{2}$ Mk.-Stück	wiegt 27 $\frac{2}{3}$ g.
10 do.	" 4 "	25 Pfg.-Stück Nickel	" 4 "
5 do. Silber	" 27 $\frac{2}{3}$ "	10 do.	" 4 "
3 do.	" 16 $\frac{2}{3}$ "	5 do.	" 2 $\frac{1}{2}$ "
2 do.	" 11 $\frac{1}{3}$ "	2 do. Kupfer	" 3 $\frac{1}{3}$ "
1 do.	" 5 $\frac{1}{3}$ "	1 do.	" 2 "

Längemaße: 1 km = 1000 m = 100,000 cm = 1 Million mm.
1 m = 100 cm oder 1000 mm = 1,493 berliner Elle, 3,186 preussische Fuss
= 1,094 englische Yard.

Flächenmaße: 1 ha = 100 a = 10,000 Quadratm., 1 Quadratm.
= 10,000 Quadratcm. = 1 Million Quadratmm.; 1 ha = 3,917 preussische
Morgen = 2,471 englische Acre, 1 Ruthe = 25 Quadratmeter.

Körper und Hohlmaße: 1 cbm = 10 hl = 1000 l, = 1000,000
cdm = 1 Million. ccm = 1 Milliarde cmm, 1 hl = 2 Neuschefel = 100 l =
200 Schoppen, 1 l = 0,873 pr. Quart.

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Gewicht: 1 t = 20 Ztr. = 1000 kg, 1 kg = 2 Pfd = 1000 g, 1 Pfd. = 500 g, 1 g = 10 dg = 100 cg = 1000 mg, 1 Schiffspfund = 3 Ctr. = 15 Stein. 1 Stein = 20 Pfund, 1 Kumpf = 4 Kg.

Alte Bezeichnung: 1 Schock = 60, 1 Mandel = 15 Stück. 1 Wall = 80 Stück, 1 Stieg = 20 Stück, 1 Tiene = 8–10 l, 1 Kiepe = 40–50 l, 1 Schwinge = 20–25 l, 1 Fuder, in verschiedenem Maße, schwankend zwischen 960–1000 l, 1 Stück Wein = 1200 l, 1 Schoppen = $\frac{1}{2}$ l.

2. Ausserdeutsche.

Dänemark: 1 Krone = 100 Oere = 1 Mk. $12\frac{1}{2}$ Pfg., 1 Ctr. = 100 Pfd. à 100 Qentin = 50 kg, 1 Elle = 62,77 cm, 1 Tonne = 8 Scheffel = 139,12 Liter, 1 Lasta = 22 Tonnen, 1 Ahm = 4 Anker à $19\frac{3}{8}$ Kannen à 2 Pott = 149,75 l.

Grossbritannien: 1 Yard (3 Fuss) = 91 cm, 220 Yards = 1 Furlong, 8 Furlongs = 1 Mile 1601,60 m, 1 fathom = 1,8 m, 1 league (3 Miles) = 4827,98 British miles. 1 Quarter (8 Bushels) = 290,59 l. 1 Gallon (4 Quards Pià 2 nts) = 4,54 l. 1 Gallon (2 Pots) = 3,79 l. 1 Cwt. (Hundredweight = 4 Quarter) = 50,802 kg, 1 Pound = 0,453 kg. 20 Cwt. = 1 Ton. 1 Pfd. Sterling à 20 Schilling à 12 Pence = 20 Mk. 40 Pf.

Holland: 1 Gulden = 100 Cent = 1,70 Mk.

Italien: 1 Lire = 100 Cent. = 80 Pf. und metrisches Maß und Gewicht

Griechenland: 1 Drachme = 100 Lepta = 80 Pf.

Oesterreich: 1 Krone = 100 Heller = 85 Pf. 1 Goldgulden = 2 Kronen 38 Heller = 2,025 Mk.; metrisches Maß und Gewicht.

Russland: 1 Saschen (3 Archin = 0,7112 m, 500 Saschen (1 Werst) = 1066,79 m, 1 Tschetwerik (8 Tschetwerik à 8 Garnez) = 209,1 l, 1 Wedro (Eimer à 10 Gruschka) = 12,299 l. 1 Berkowetz (10 Pud à 4 Pfund à 96 Solotnik) = 163,8 kg, 1 Pud = Pfund à 409 gr., 1 alter Goldrabel = 3 Mk. 24 Pfg., 1 neuer Goldrabel = 2 Mk. 16 Pfg., 1 Silberrubel à 100 Kopeken = 2 Mk. 16 Pf., 1 Papierrubel = 2 Mk. 16 Pf.

Schweden: 1 Fot = 0,2969 m, 1 Tonne = 164,88 l, 1 Kubikfot (10 Kannen) = 26,17 l, 1 Ctr. (100 Schalpfund) = 425,076 g, 1 Krone à 100 Oere = 1 Mk. $12\frac{1}{2}$ Pf. Hat jetzt metrisches Maß und Gewicht.

Portugal: 1 Milreis = 1000 Reis = 4 Mk. 53 Pf., 1 Quint, à 4 arrabos à 32 arrateis = 58,75 kg, metrisches Maß und Gewicht.

China: 1 Covid = 34 cm, 1 Yards = 91 cm, 1 Sei = 122,43 l, 1 Pikul = (100 Catties) = 60,5 kg, 1 Liang Taël = 4 Mk. 80 Pf., 1 Haikun Taël = 3 Mk. 5 Pf., 1 Shanghai Taël = 2 Mk. 50 Pfg.

Spanien ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Vara = 85 cm, 1 Quinntal (4 Arrobad) à 25 Libras = 0,46 kg, 1 Peseta à 100 Centesimas = 80 Pf

Türkei ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Pik = 9 cm, 1 Fortin (4 Kilo) = 141,06 l, 1 Kilei (100 Eultchk) = 100 141 Alma = 5,205 l 1 Kantar (100 Roteel attarie) = 50,683 l, 1 Piaster à 40 Para = 3 Asper = 18 Pfg., 1 Türk. Pfund (Meschidje) = 100 Piaster = 18 Mk. 45 Pfg.

Vereinigte Staaten: 1 Yard = 0,9144 m, 1 Bushel (8 Gallons = 35,237 l 1 Gallons (8 Pints) = 3,785 l. Handelsgewicht wie in England 1 Barrel (196 Pounds) = 453,598 g. 1 Dollar à 100 Cents = 4 Mk. 18 Pf.

Schweiz, Belgien, Frankreich ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Stac = 1,19 m, 1 Tonneau Bordeauxwein F 912 L, 1 Franc à 100 Centimes = 80 Pf.

3. Fremde Münzsorten in Reichsmark.

	<i>M.</i>		<i>M.</i>
Abessinien. 1 Maria-Theresia	4.21	Kolonien.	
Thaler	1.80	Indien. 1 Rupie = 16 Annas	
Silberwert zirka	2.—	= 13 Pies	1.36
1 Menelik-Dollar	20.75	Italien. 1 Lire = 100 Centes.	0.80
Aegypten 1 Lequin (aegypt. Pfund) Gold à 100 Piaster	0.20 ³ / ₄	Japan. 1 Yen = 100 Sen à 10 Rin	2.10
1 Piaster (Tarif) 40 Para =	0.15	Korea wie Japan.	
12 Gedid = 2½ gute oder		Liberia. Nordamerik. Geld.	
3 Curant-Asper	0.20 ¹ / ₄	Liechtenstein. 1 Krone = 100	
1 Curant-Piaster ca.		Heller =	0.85
resp. wie Türkei		Luxemburg. 1 Franc = 100	
1 Piaster = 40 Para à 3 Asper		Centimes =	0.80
oder = 10 Millièmes		Marokko. 1 Mitskal = 10 Uckien	
Afghanistan 1 Tella Gold	11.90	(Unzas) à 4 Musumen à 6 Flus	1.24
Bokhara		Mexiko. Seit 1. Mai 1906 1 Gold	
Algerien wie Frankreich.		Peso = 100 Centavos =	2.10
Andorra, wie Spanien.		Monaco. 1 Franc =	0.80
Arabien. 1 Krusch = 40 Diwani	1.67	Niederlande. 1 Gulden = 100	
1 Mahmudi = 20 Lass	0.22	Cents	1.70
1 Mekkataler = 80 Kabir	3.55	Norwegen. 1 Krone = 100 Öre	1.12 ¹ / ₂
Argentinien. 1 Peso fuerto (Gold)	4.05	Oesterreich-Ungarn. 1 Krone =	
= 100 Centaros	1.75	100 Heller	0.85
1 Peso corriente (Papier)		Paraguay. 1 Peso fuerto =	
Australien. Englisches Geld.		100 Centavos	4.05
Belgien. 1 Franc = 100 Cts.	0.80	Persien. 1 Toman = 10 Neukran	
Belutschistan wie Persien.		= 10 Senar = 10	
Bolivia. 1 Boliviano = 100 Centav.	4.05	Bisti = 10 Dinar	7.12
Brasilien. 1 Milreis = 1000 Reis	2.30	Peru. 1 Sol = 100 Centavos	2.04
10 Milreisstück Gold	22.93	Portugal. 1 Krone = 10 Milreis	
1 Milreis Papier ca.	1.40	= 10 000 Reis	45.36
Bulgarien. 1 Lew = 100 Stotinki	0.80	Rumänien. 1 Leu = 100 Bani	0.80
Central-Amerika. 1 Peso duro		Russland. 1 Rubel = 100 Kopeken	2.16
= 100 Centavos	4.05	1 Zollrubel Gold	3.24
1 Condor = 10 Peso	40.50	Finnland. 1 Mark = 100 Pennia	0.80
1 Gold-Condor = 2 Doblons		Schweden. 1 Krone = 100 Öre	1.12 ¹ / ₂
à 5 Pesos Gold	38.30	Schweiz. 1 Franc = 100 Centimes	0.80
Chile. 1 Peso corriente = 100		Serbien. 1 Dinar = 100 Para	0.80
Centavos	1.53	Siam. 1 Tikal = 4 Salungs	
China. 1 Liang (Taël = 10 Tsién		= 2 Fuangs = 800 Kauri	2.49
à 10 Fan [Kandatins]) à		Spanien. 1 Peseta = 100 Centesimas	0.80
10 Si (Kash) à 10 Hao	4.80	Süd-Afrika. Engl. Geld.	
1 Haikong Taël = Wert zirka	3.05	Tripolis. 1 Türk. Piaster =	
1 Shanghai Taël = Wert zirka	2.50	40 Para	0.18
Columbia. 1 Peso Silber = 100		Türkei. 1 Piaster = 40 Para	
Centavos	0.83 ¹ / ₂	= 3 Asper	0.18
Dänemark. 1 Krone = 100 Öre	1.12 ¹ / ₂	1 Türk. Pfund = 100 Piaster	18.45
Deutsche Schutzgebiete		Uruguay. 1 Peso national =	
Deutsch-Südwestafrika	Deutsche	100 Centimos	4.34
Deutsch-Ostafrika	Reichswährung.	Venezuela. 1 Bolivar = 100	
Kiautschou	<i>M.</i>	Centimos	0.80
Ecuador 1 Sucre = 100 Centavos	2.04	1 Peso = 5 Bolivares =	4.—
Frankreich. 1 Franc = 100		Vereinigte Staaten von N.-Am.	
Centimes	0.80	1 Dollar = 100 Cents	4.20
Griechenland. 1 Drachme =		Zansibar. 1 Nord-Am. Doll.	
100 Lepta	0.80	= 2 Busu = 2 Ruba	4.20
Grossbritannien. 1 Pfund Sterl.			
= 20 Shill. à 12 Pence	20.40		

III. Post und Telegraph.

1. Posttarif. a. gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen.

Gegenstand	Orts- u. Nachbarortsverkehr. *)		Inland u. Luxemburg.		Deutsche Schutzgebiete u. deutsche Postanstalten in China und Marokko.		Oesterreich-Ungarn m. Bos.-Herzeg. Lichtenstein		Ausland †)	
	Gewichtsstufe	Porto frnk. unfr. Pf.	Gewichtsstufe	Porto frnk. unfr. Pf.	Gewichtsstufe	Porto frnk. unfr. Pf.	Gewichtsstufe	Porto frnk. unfr. Pf.	Gewichtsstufe	Porto frnk. unfr. Pf.
Briefe	bis 250 g	5 10	bis 20 g üb. 20-250g	10 20 20 30	bis 20 g üb. 20-250 g über 250 g wie Ausland	10 20 20 30	bis 20 g üb. 20-250 g	10 20 20 30	bis 20 g f. j. weit. 20 g (ohn.Meistgew.)	20 40 10 20
Postkarten			einfache mit Antwort	5 10 10 —	einfache mit Antwort	5 10 10 —	einfache mit Antwort	5 10 10 —	einfache mit Antwort	10 20 20 —
Drucksachen			bis 50 g üb. 50-100 g " 100-250 g " 250-500 g " 500g-1kg	3 5 5 10 20 30	bis 50 g üb. 50-100 g " 100-250 g " 250-500 g " 500g-1kg " 1-2 kg	3 5 5 10 20 30 30 60	bis 50 g üb. 50-100 g " 100-250 g " 250-500 g " 500g-1kg	3 5 5 10 20 30	für je 50 g (bis zum Meistgewicht von 2 kg.)	5 unzulässig
Warenproben			bis 250 g üb. 250-500g	10 20 20 30	bis 250 g üb. 250-350 g	10 20 20 30	bis 250 g üb. 250-350 g	10 20 20 30	für je 50 g. (bis zum Meistgewicht von 350 g)	5 unzulässig
Geschäftspapiere			bis 250 g üb. 250-500g " 500g-1kg	10 20 20 30	bis 250 g üb. 250-500g " 500g-1kg " 1-2 kg	10 20 20 30 30 60	unzulässig	unzulässig	für je 50 g. (bis zum Meistgewicht von 2 kg)	5 unzulässig
Zusammengep. Gegenstände, (Drucks., Geschäftsap., Warenprob.)										

Je nach dem Inhalt wie bei den Geschäftspapieren od. Warenproben.

*) †) Die Bemerkungen hierzu siehe nebenstehend.

✕ Für Blindschriftsendungen im Inland, Oesterreich, Bosnien, Herzegowina, Lichtenstein (nicht nach Ungarn) und Luxemburg: bis 50 g 3 Pf., über 50-100 g 5 Pfg., über 100 g - 1 kg. 10 Pf., über 1-2 kg. 20 Pf., über 2-3 kg. 30 Pf.

Nur Drucks. u. Warenpr. zul. Taxe wie b. Warenpr.

Taxe 5 Pfg. für je 50 g Mindesttaxe 10 Pfg., wenn Send. n. Drucks. u. Warenpr., 20 Pf., wenn sie auch Geschäftsap. enthält.

Adressbücher

in- und ausländischer Städte (zirka 170 Bände) liegen zur Einsicht auf Marktstrasse 26, Hof links.

Bemerkungen zu vorstehender Tabelle.

*) Die Nachbarorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt worden ist, sind: Biebrich, Bierstadt (mit Kloppenheim), Dotzheim, Rambach (mit Hessloch) Sonnenberg und Waldstrasse.

†) Nach den Vereinigten Staaten von Amerika ermässigte Taxe für Briefe, 10 Pfg. für je 20 g, jedoch nur bei Beförderung auf dem direkten Wege (über Bremen oder Hamburg).

Einschreibgebühr allgemein 20 Pf., Rückscheingebühr allgemein 20 Pf. (Rückscheine nach dem Vereinsausland, ausgenommen China und einige Brit. Besitzungen, nicht zulässig).

Eilbestellung zugelassen:

1) nach dem Orts- und Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen [Gebühr nach dem Ortsbestellbezirk 25 Pf., nach dem Landbestellbezirk die wirklichen Botenkosten, mindestens 25 Pf.],

2) nach anderen Orten in Deutschland bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen [Gebühr nach Postorten 25 Pf., nach Orten ohne Postanstalten bei Vorausbezahlung 60 Pf.].

3) nach Luxemburg, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein allgemein [Gebühr 25 Pf. muss vorausbezahlt werden; für Sendungen nach dem Landbestellbezirk wird Ergänzungsgebühr eingezogen], nach Bosnien, Herzegowina nur nach Postorten [Gebühr 25 Pf. stets vor auszuzahlen].

4) nach: Belgien, Dänemark mit Grönland, Faröer. Island (nur nach Postorten), Frankreich (mit Algerien, Französisch Indochina und Monaco), Grossbritannien, Italien, Montenegro, Niederlande, Portugal mit Azoren und Madeira, Schweden, (Gothenburg, Malmö, Stockholm), Schweiz, Serbien (nach Postorten) und einer Anzahl aussereuropäischer Länder [Gebühr 25 Pf. stets vor auszuzahlen; nach Orten ohne Postanstalt (soweit zulässig) werden die üblichen Eilbestellgebühren, unter Anrechnung der vorausgezählten 25 Pf. vom Empfänger erhoben.]

Antwortscheine. Im Verkehr mit einer Anzahl von Vereinsländern kann der Absender eines Briefes das Porto für die Antwort durch Uebersendung eines Antwortscheines an den Empfänger im voraus bezahlen. Zu diesem Zwecke werden internationale Antwortscheine zum Preise von 25 Pf. für das Stück bei bestimmten Postanstalten zum Verkaufe bereit gehalten.

b. Wertsendungen.

Wertbriefe und -Kästchen sind zulässig nach:

1. **Deutschland und Oesterreich-Ungarn.** (Wertkästchen nur als Pakete). Meistgewicht 250 g; Wertangabe unbeschränkt. Inhalt: Wertpapiere und Geldstücke.

Taxe für frankierte:

a. Porto: bis 10 Meilen 20 Pfg., über 10 Meilen 40 Pfg.

b. Versicherungsgebühr: für je 300 M. 5 Pfg., mindestens 10 Pfg.

Für unfrankierte Briefe 10 Pfg. Portozuschlag.

2. im **Weltpostvereinsverkehr:** nach Aegypten (ohne Sudan) Äthiopien, Argent. Republik, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Britische Kolonien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark mit Faröer, Grönland und Island, den Dänischen Antillen, Deutsch - Neu - Guinea, Deutsch - Ostafrika, Deutsch - Südwestafrika, Erythrea, Frankreich, den Französischen Kolonien, Griechenland, Grossbritannien und Irland, Italien, Kreta, Korea, Japan, Kamerun, Kiautschou, Karolinen u. Palauinseln, Luxemburg, Marianen, Marokko, Marshall-Inseln, Niederlande, Norwegen, Portugal, den Portugies. Kolonien, Russland, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Togo, Tripolis, Türkei und Tunis.

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegberger & Cie., Marktstrasse 26.

Mit Ausnahme von Deutschland, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Kiautschou, Togo, Bosnien-Herzegowina, Griechenland, Luxemburg und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein ist die Gewichtsgrenze der Wertbriefe unbeschränkt. Inhalt nur aus Wertpapieren bestehend, mit Ausnahme von Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Griechenland, Türkei, bei welchen auch Geldstücke zulässig sind.

Taxe stets vom Absender im Voraus zu entrichten:

1. Porto und Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort.
2. Versicherungsgebühr.

Wertkästchen (Meistgewicht 1 kg) dürfen nur Schmucksachen oder kostbare Gegenstände enthalten, keinesfalls aber Geld, Banknoten, Wertpapiere oder Dokumente.

Postanweisungen

müssen stets frankiert werden, sind zulässig nach:

1. **Deutschland.** Meistbetrag 800 M. Taxe: bis 5 M. 10 Pfg., über 5—100 M. 20 Pfg., über 100—200 M. 30 Pfg., über 200—400 M. 40 Pfg., über 400—600 M. 50 Pfg., über 600—800 M. 60 Pfg.

2. **Deutsche Schutzgebiete** (Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen u. Palau-Inseln, Kiautschou, Marianen, Marshall-Inseln, Samoa, Togo). Meistbetrag und Taxen wie unter 1.

3. **Aegypten, Argentinien** (nur nach bestimmten Orten), **Arabien, Belgien, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Britische Kolonien, Brit. Kolonien in Australien, Britisch-Indien, Bulgarien, Canada, Chile, China, Costa-Rica, Cuba, Dänemark, den Dänischen Antillen, Erythrea, Finnland, Frankreich mit Algerien, Franz. Kolonien, Griechenland, Gross-Britannien und Irland, Honduras, Hongkong, Italien, Japan, Kongostaat, Korea, Kreta, Liberia, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Montenegro, Niederlande, den Niederl. Kolonien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Peru, Philippinen, Portugal, Portug. Kolonien, Rumänien, Russland, Salvador, Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Südafrikanischer Bund (Kapland, Natal, Oranje-freistaat, Transvaal), Tripolis, Türkei, Tunis, Uruguay, Ver. Staaten von Amerika.**

Meistbetrag: 500 fr. bis 1000 fr. oder eine gleiche Summe in der Landeswährung. Taxe verschieden.

Für telegraphische Postanweisungen:

1. Postanweisungsgebühr. 2. Gebühr für das Telegramm.

Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach:

Deutschland, Aegypten (einzel. Orte), Belgien, Bulgarien, Canada, Dänemark, Frankreich mit Monaco und Algerien, Grossbritannien und Irland, Japan, (nur nach bestimmten Orten), Italien, Luxemburg, Montenegro (nach bestimmten Orten), Niederlande, Niederl. Kolonien (nur nach bestimmten Orten), Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal (einzelne Orte), Rumänien (einzelne Orte), Salvador, Schweden (bestimmte Orte), Schweiz, Serbien, Siam (nur nach Bangkok), Tunis (einzelne Orte), Verein. Staaten von Amerika.

Postaufträge müssen stets frankiert sein.

Durch Postauftrag können eingezogen werden innerhalb Deutschlands Beträge bis 800 M. Taxe 30 Pfg. — Ferner im Verkehr mit Aegypten, Belgien, Chile, Dänemark, Frankreich mit Monaco und Algerien, Italien, Kreta, Luxemburg, Niederlande, Niederl. Ost-Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Tripolis, Türkei (einzelne Orte), Tunis. Meistbetrag etwa 800 Mk.

(Gebühr wie für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht.)

Die Post kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen, und, wenn die Zahlung unterbleibt, **Protest** mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. (Postprotestaufträge).

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.).
 rtigen **Carl Schnegberger & Cie.**, Marktstrasse 26.

c. Pakete.

1. Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

- a. Für frankierte Pakete bis 5 kg ohne Wertangabe:
 1. bis 10 Meilen 25 Pfg. 2. über 10 Meilen 50 Pfg.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto um 50% erhöht.
 Für dringende Pakete ist ausser dem Porto und etwaigem Eilbestellgeld eine besondere Gebühr von 1 Mk. zu zahlen. (Dringende Pakete müssen frankiert sein).

- b. Für unfrankierte Pakete bis 5 kg wird ausser den Sätzen unter a. noch ein Portozuschlag von 10 Pfg. erhoben.

2. Ausland.

Pakete bis 5 kg („Postpakete“) fast nach allen Ländern des Weltpost-Vereins zulässig. Vorausbezahlung des Portos (ausgen. Oesterreich-Ungarn und Luxemburg) bildet die Regel. Ueber bestehende Beschränkungen hinsichtlich Ausdehnung und Umfang der „Postpakete“ nach einzelnen Ländern erteilen die Postanstalten Auskunft; ebenso über „Postfrachtstücke“ nach dem Ausland (Paketsendungen, die den Bedingungen für „Postpakete“ nicht entsprechen) und im Verkehr mit welchen Ländern die Zahlung der **Zollbeträge** durch den Absender gestattet ist. Den Sendungen müssen (ausgen. Luxemburg) in der Regel 2, nach einigen Ländern 3 oder 4 Zoll-Inhaltserklärungen in deutscher, englischer oder französischer Sprache offen beigelegt werden. Das Porto für Postpakete (Pakete bis 5 kg) beträgt: a) Nach Luxemburg 50 Pf.; b) Nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederland und Schweiz 80 Pf.; c) Nach Algerien, Bosnien-Herzegowina, Korsika, Serbien 1 Mk. 20 Pf.; d) nach Finnland (direkt), Gibraltar, Italien, Kreta, Rumänien, Russland, Spanien 1 Mk. 40 Pf.; e) Gross-Britannien, Kamerun, Liberia, Marokko, Montenegro, Norwegen, (über Dänemark und Schweden), Schweden, Togo 1 Mk. 60 Pf.

Nachnahmesendungen.

Für Nachnahmesendungen nach Deutschland kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für Briefe und Pakete ohne Nachnahme.
2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.
3. Die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender und zwar bei der Uebermittlung durch Postanweisung:

bis 5 M.	10 Pfg.	100 bis 200 M.	30 Pfg.	über 400—600 M.	50 Pfg.
5 bis 100 „	20 „	200 „ 400 „	40 „	600—800 „	60 „

Postscheckkonto-Inhaber können die eingezogenen Nachnahmebeträge unmittelbar auf ihr Postscheckkonto überweisen lassen. Soll die Überweisung durch Zahlkarte erfolgen, so muss der Sendung eine ausgefüllte Zahlkarte beigelegt werden, die auf den Gesamtnachnahmebetrag — ohne Abzug — zu lauten hat.

Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben. — Falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr von 5 Pfg. für je 300 M., mindestens aber 10 Pfg. bzw. die Einschreibgebühr von 20 Pfg. hinzu.

Wichtige Bestimmungen

(Vergl. S. 1165) Verkehr im Reichspostgebiete.

Zu einer Begleitadresse können drei Pakete gehören; jedem Nachnahmepaket muss eine besondere Adresse beigegeben sein.

Die Bestellgebühr beträgt im Ortsbestellbezirke von Wiesbaden:

Für gewöhnliche Pakete bis 5 kg 10 Pfg., über 5 kg 15 Pfg.

Für Wertbriefe bis 1500 M. 5 Pfg., über 1500—3000 M. 10 Pfg., über 3000 M. 20 Pfg.

Für Postanweisungen 5 Pfg.

Kataloge,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelerberger & Cie., Marktstrasse 26.

Sendungen, die am Bestimmungsorte durch Eilboten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerk: „**Durch Eilboten zu bestellen**“ und bei vorausbezahltem Botenlohn noch mit dem Zusatz: „**Bote bezahlt**“ versehen sein.

Sendungen an Empfänger im Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabepostortes können ebenfalls durch Eilboten bestellt werden.

Die Einlieferung von **Einschreibsendungen und gewöhnlichen Paketen** nach Schluss der Postschalter ist gestattet; sie hat beim Postamt 1 (Rheinstr. 23/25) in der Geldentkartung oder beim Postamt 5 (Hauptbahnhof) zu erfolgen.

Die Gebühr für diese Sendungen beträgt:

1. Tarifmässiges Porto.

2. Besondere Gebühr von 20 Pfg.

Anfragen und Beschwerden über Angelegenheiten des Postdienstes, sowie über den Telegraphenbetriebsdienst sind stets an die beteiligte Verkehrsanstalt (für die Zweiganstalten 2, 3 und 4 an das Postamt 1), Eingaben wegen des Telegraphen- und Fernsprechdienstes ausschliesslich an das Telegraphenamt zu richten.

Anmerkung: Die infolge des Krieges eingetretenen Verkehrsbeschränkungen für Sendungen nach einzelnen Gebieten des Inlands und dem Auslande sind nicht berücksichtigt worden. Die Postämter sind zu jeder Auskunft bereit.

Merkblatt für Feldpostsendungen.

1. Portotarif.

Gewöhnliche Briefe	bis 50 g sowie Postkarten	portofrei
	über 50 g bis 250 g	10 Pf.
	„ 250 g „ 500 g	20 „

Die Postanstalten dürfen über die Überschreitung der Gewichtsgrenze von 250 g und 500 g bis zu 10 Prozent des Höchstgewichts hinwegsehen.

Postanweisungen (Höchstbetrag 100 M.)	10 Pf.	
Geldbriefe	bis 50 g und bis 150 M. Wertangabe	portofrei
	über 50 g bis 250 g und bis 300 M. Wertangabe.	20 Pf.
	„ 50 g „ 250 g „ mit über 300 bis 1500 M. Wertangabe	40 „
	(nur zur tatsächlichen Geldübermittlung).	

(nur zur tatsächlichen Geldübermittlung).

Gewöhnliche Pakete nach dem Felde bis zum Höchstgewicht von 10 kg, Porto 5 Pf. für das kg, Mindestporto jedoch 25 Pf. Grössere Güter im Gewichte von über 10 kg bis 50 kg sind bei den Eisenbahn-Eilgut- und Güterabfertigungen aufzuliefern, die sie zu den üblichen bei der Aufgabe nebst 25 Pf. Rollgeld zu entrichtenden Frachtsätzen nach den zuständigen Militär-Paketdepots befördern.

Siehe im übrigen die vom Kriegsministerium erlassene Bekanntmachung über den Privatpaket- und Privatgüterverkehr bei den Militär-Paketdepots, die im Schaltervorraum jeder Postanstalt aushängt.

Mit der **Beförderung der Pakete nach dem Felde** hat die Post keine Befassung. Die Post nimmt die Feldpakete nur an. Dann gehen sie noch auf heimischem Boden auf Militär-Paketdepots, also in die Hände der Heeresverwaltung über. Unmittelbar beim Paketdepot eingelieferte Pakete kosten kein Porto. Die Heeresverwaltung befördert die Pakete nach dem Felde weiter und händigt sie auch den Empfängern aus. **Klagen über Nichtankunft von Feldpaketen gehören daher nicht vor die Postbehörde, sondern vor die Militärbehörde** (stellv. Generalkommandos). Man lasse hierbei nicht ausser Betracht, dass die Beförderung der Feldpakete in Feindesland sehr schwierig und zeitraubend ist, und dass namentlich auch die Aushändigung an den Empfänger oft grossen Hindernissen begegnet. Man fasse sich deshalb in Geduld.

Wegen der Privatpakereien an Angehörige der Kaiserlichen Marine siehe Punkt 7.

An **Militärpersonen in festen Standorten** — Garnisonen — des deutschen Reichs (ausschliesslich der Orte, für die Beschränkungen im Postverkehr bestehen) können alle Postsendungen, also auch Privatpäckereien, wie im Frieden abgesandt werden.

2. Beschaffenheit der Feldpostsendungen.

Ausser einer richtigen Feldadresse ist eine **durchaus dauerhafte Verpackung** die Vorbedingung dafür, daß die Sendungen im Felde ankommen. Man bedenke, dass die Feldpostsäcke draussen im Felde nicht so sorgsam wie daheim angefasst werden können, und dass ihr Inhalt oft auf freiem Felde auch in Sturm und Regen sortiert werden muss. Sendungen, die das nicht aushalten, gehen entzwei, und der, für den sie bestimmt waren, geht bei der Postverteilung leer aus. Deshalb Sendungen mit Wareninhalt (Liebesgabenpäckchen) **sehr dauerhaft** verpacken, also **sehr starke Pappkartons, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand** verwenden! Klammerverschlüsse sind fast durchweg ungeeignet. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluss versehenen, sind allgemein mit dauerhaftem Bindfaden **fest zu umschüren**, grössere Sendungen **mehrfach**. Bei Feldpostbriefen mit **Flüssigkeit** muss sich diese in einem **starken, sicher verschlossenen Behälter** befinden, der in einem durchlochten Holzblock oder in eine Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist. Dabei müssen sämtliche Zwischenräume mit **Baumwolle, Sägespänen oder einem schwammigen Stoffe** so angefüllt sein, dass beim etwaigen Schadhafwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgesaugt wird.

Streichhölzer und andere **feuergefährliche Gegenstände**, insbesondere Taschenfeuerzeuge mit **Benzinfüllung**, ebenso Schwefeläther dürfen in Feldpostbriefen **nicht versandt** werden. Da hiergegen neuerdings wiederholt verstoßen worden ist und infolgedessen zahlreiche Feldpostsendungen in Brand geraten und vernichtet worden sind, wird das Publikum dringend ersucht, das Verbot genau zu beachten. Der Absender haftet für allen aus der Nichtbeachtung entstehenden Schaden.

Auch **leicht verderbliche Waren**, wie frisches Obst, Butter, Fett, frische Wurst, sind nicht in Feldpostbriefen zu versenden.

Kann die Aufschrift nicht auf den Sendungen unmittelbar niedergeschrieben werden, so ist sie haltbar auf ihnen zu befestigen.

Sendungen die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten unweigerlich zurückgewiesen.

3. Zeitungsbestellungen.

Zeitungen und Zeitschriften für Heeresangehörige können nicht nur von den Truppen selbst bei den Feldpostanstalten, sondern auch **durch Familienmitglieder oder sonstige Personen bei den heimischen Postanstalten** bestellt werden. Die Bezieher sind dabei genau nach Name, Dienststellung und Truppenteil zu bezeichnen.

4. Behandlung unbestellbarer Feldpostbriefe bei den Truppenteilen.

Sind die Sendungen an einen Empfänger im Felde aus irgendeinem Grund unbestellbar geworden, so wundere man sich nicht darüber, wenn zwar die Briefe, **nicht aber die Päckchen** als unbestellbar **zurückkommen**. Oft verabreden Heeresangehörige untereinander, dass, wenn der eine fällt, der andere die für den Gefallenen noch eingehenden Päckchen in Empfang nehmen und für sich verwenden soll. Auch besteht im Felde vielfach der Brauch, dass unanbringliche Päckchen im Truppenteil an Bedürftige verteilt oder Lazaretten für Verwundete überwiesen werden.

Wer von vornherein den Wunsch hat, dass seine Feldpostbriefe (Päckchen), falls sie dem Empfänger im Felde nicht zugestellt werden können, dem Truppenteil zur beliebigen Verfügung stehen sollen, muss die Sendungen mit einem entsprechenden Vermerk abschicken: „**Wenn unbestellbar, zur Verfügung des Truppenteils**“ oder „**Wenn unanbringlich, zur Verfügung der Truppe**“. Diesen

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Vermerk können die Absender auf die Sendungen niederschreiben, auch können sie sich dazu gedruckter, auf die Sendungen aufzuklebender Zettel bedienen, oder sie können Pappschachteln usw. verwenden, auf denen der Vermerk aufgedruckt ist. Unbestellbare Sendungen ohne einen solchen Vermerk sind von den Truppenteilen an die Feldpostanstalt zurückzugeben, damit sie an den Absender zurückgesandt werden.

5. Postsendungen an Angehörige der Marine,

die sich bei Behörden oder Marineteilen auf heimischem Boden befinden, sind wie im Frieden zu adressieren (also ausser dem Marineteil, der Behörde usw. auch den Bestimmungsort angeben!). Bei Sendungen an Marineangehörige auf Schiffen ist in der Aufschrift neben der näheren Bezeichnung des Empfängers nur der Schiffsname, nicht aber der Bestimmungsort, anzugeben. Für Marineangehörige, die sich beim mobilen Landheer befinden, gelten die Vorschriften für das Feldheer.

Pakete werden in gewöhnlicher Weise angenommen für die im Inlande stehenden Marineangehörigen sowie für die Besatzungen S. M. Schiffe in heimischen Gewässern.

Pakete für die beim Feldheere befindlichen Marinetruppen sind an die Paketsammelstelle des I. Ersatz-Seebataillons in Kiel oder die Paketsammelstelle der II. Torpedodivision in Wilhelmshaven zu senden, je nachdem der Empfänger aus dem Ostsee- oder Nordseestationsbereich ins Feld gerückt ist.

Zu **Postanweisungen** an die Besatzungen der Kriegsschiffe sind die gewöhnlichen, also **nicht die hellbraunen** Feldpostanweisungen zu benutzen.

6. Postverkehr mit unseren deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen.

Im Schaltorraum jeder Postanstalt hängt ein besonderes Merkblatt aus über die Versendungsbedingungen für den Postverkehr mit den deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen im Ausland und über diejenigen Stellen im In- und Auslande, die bereit sind, Auskunft über diese Gefangenen zu geben.

Das Merkblatt wird ebenso wie die nachstehend unter Punkt 8 aufgeführten amtlichen Druckschriften kostenfrei an einzelne Interessenten abgegeben.

7. Sonstige Feldpostwinke.

a) Man schreibe **nicht jeden Tag** einen Feldpostbrief an denselben Empfänger und schicke ihm nicht mehr Päckchen, als er mit Nutzen gebrauchen kann. Ulk- und Bierkarten sind unseren Kriegern gegenüber nicht am Platze. Dem Feldpostbriefe füge man möglichst einen adressierten Briefumschlag für die Antwort bei.

b) Man **nummeriere** die Sendungen. Briefe der Familienglieder an denselben Empfänger im Felde sammle man und lege sie zusammen in **einen** Briefumschlag, damit sich die Feldpost nicht mit allen diesen Briefen einzeln, sondern nur mit einem Briefe zu befassen braucht.

c) Man bitte den Angehörigen im Felde, dass er sich dauernd über die **richtige Feldadresse** auf dem laufenden hält und **jede Aenderung sofort nach Hause mitteilt**.

d) Schreibt der Feldangehörige nach Hause, dass er von daheim wiederholt keinen Brief erhalten habe, so wende man sich an die nächste heimische Postsammelstelle oder Ober-Postdirektion und ersuche sie um **Prüfung der angewandten Feldadresse**. Die Erfahrung hat gelehrt, dass die grosse Mehrzahl aller Klagen über nicht angekommene Feldpostbriefe auf Mängeln in der Adressierung beruht.

e) Man beachte, dass die **Feldpost** die Sendungen **nicht** an die einzelnen Empfänger **bestellt**. Die **Truppenteile holen** vielmehr die Briefe bataillonsweise durch Ordonnanzen **ab** und besorgen die eigentliche Aushändigung. Sie **vermerken** auch bei unanbringlichen Briefen an Gefallene, Vermisste usw. den **Grund der Unbestellbarkeit** auf der Sendung und geben sie dann an die Feldpostanstalt zurück. Dies kann oft erst nach mehreren Wochen geschehen, nachdem das Schicksal des Empfängers unzweifelhaft feststeht.

f) Auch die **Auszahlung der Postanweisungsbeträge** erfolgt nicht durch die

74*

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.) fertigen **Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26.**

Feldpostanstalt, sondern durch den Truppenteil. Verzögerungen beruhen meist darauf, dass der Empfänger infolge seiner militärischen Verwendung zeitweilig nicht erreichbar ist.

g) Jede grössere **Truppenverschiebung** hat für die davon betroffenen Feldpostsendungen eine ein- bis zweiwöchige Verzögerung in der Ueberkunft zur Folge.

8. Zur weiteren Aufklärung des Publikums über Feldpostfragen

hat das Reichs-Postamt bisher u. a. namentlich folgende Darstellungen ausarbeiten lassen und in erster Linie den Zeitungen zur Veröffentlichung und sonstigen Benutzung übersandt: „Die Klagen über die Feldpost“; „Weshalb hören die Klagen über die Feldpost nicht auf?“; „Wo bleiben die nicht angekommenen Feldpostbriefe?“ Diese Druckschriften werden kostenfrei auch an einzelne Interessenten abgegeben. Man wende sich deshalb durch Postkarte an die Geheime Kanzlei des Reichs-Postamts in Berlin W 66.

Das „Merkblatt für Feldpostsendungen“ hängt bei sämtlichen Postanstalten aus und wird auf Wunsch am Postschalter kostenfrei abgegeben.

2. Telegramm-Tarif.

Das Telegramm muss deutlich geschrieben sein; Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibg. etc. müssen vom Aufgeber bescheinigt werden.

Die Aufschrift muss den Empfänger bestimmt bezeichnen (Angabe der Strasse, Hausnummer). Der Name der Bestimmungsanstalt muss in der Aufschrift an letzter Stelle stehen.

Sämtliche Angaben eines Telegramms, ausgenommen im inneren Verkehr die Interpunktionszeichen, sind taxpflichtig.

Die grösste Länge eines Wortes beträgt 15 Schriftzeichen; je 5 Ziffern werden als 1 Wort gezählt

Für dringende Telegramme wird der dreifache Betrag der Gebühr für gewöhnl. Telegramme berechnet. — Für vor auszubezahlende Antworttelegramme wird, im Falle eine bestimmte Wortzahl vom Aufgeber nicht angegeben ist, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. — Bei Telegrammen nach dem Auslande muss die Zahl der vorausbezahlten Wörter in jedem Falle angegeben werden, z. B. Rp 5, Rp 20 u. s. w.

Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pfg. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden.

Für das gewöhnl. Telegramm wird auf alle Entfernungen innerhalb Deutschlands erhoben:

Eine Gebühr von 5 Pfg. für jedes Wort, mindestens jedoch 50 Pfg.

Für Stadttelegramme 3 Pfg. für jedes Wort, mindestens jedoch 30 Pfg.

Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Betrag ist bis zu einem solchen **aufwärts** abzurunden.

Für gewöhnliche Telegramme **ausserhalb** Deutschlands und zwar:

nach wird eine Worttaxe erhoben von:

Luxemburg und Oesterreich-Ungarn mit	
Bosnien-Herzegowina	5 Pfg.
Belgien, Dänemark, Niederlande, Schweiz	10 „
Frankreich	12 „
Algerien, Italien, Norwegen, Rumänien,	
Schweden, Tunis	15 „
Grossbritannien und Irland	15 „ mindest. 80 Pfg.
Serbien, Montenegro, Russland, Spanien,	
Portugal, Bulgarien	20 Pfg.
Gibraltar	25 „
Griechenland	30 „
Malta, Marokko	35 „
Türkei, Kreta	40 „
Albanien	45 „

Der Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit diesen Ländern ist ebenfalls auf 50 Pfg. (ausser Grossbritannien und Irland) festgesetzt.

Kataloge,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26.

3. Post-Briefkästen

sind aufgestellt u. werden zu den auf der Leerungsplatte angegebenen Zeiten geleert,
a) durch besondere Boten an Werktagen 8 bis 10 Mal und an Sonn- und
Feiertagen 3 Mal:

Aarstr. 26.	Gustav Freytagstr. 9.	Nicolasstr. 24.
Adelheidstr. 53 u. 98.	Hellmundstr. 46.	Oranienstr. 45.
Adolfsallee 37.	Hirschgraben 17.	Parkstr. 16, 53 u. 63.
Adolfstr. 16.	Humboldtstr. 5 u. 19.	Philippenbergstr. 33.
Albrechtstr. 9.	Jahnstr. 28.	Platterstr. 5.
Alwinenstr. 20.	Kaiser Friedrich-Ring 50, 67, 75 u. 86.	Rathaus (Marktstr. 7).
An der Ringkirche 2.	Kapellenstr. 17, 42, 54 u. 79.	Rheingauerstr. 10.
Augustastr. 1.	Karlstr. 44.	Rheinstr. 42, 72 u. 95.
Bahnhofstr. 7.	Kiedricherstr. 2.	Röderstr. 14.
Beausite (j. Kaffee Nerotal).	Kirchgasse 3, 38 u. 47.	Rosenstr. 12.
Bertramstr. 6.	Klärenthalerstr. 10.	Rosselstr. 1.
Biebricherstr. 1 u. 43.	Kleine Burgstr. 6.	Rüdesheimer Str. 11.
Bierstadterstr. 4 u. 13.	Kochbrunnenhalle.	Scharnhorststr. 12 u. 40.
Bismarckring 14.	Kochbrunnenplatz.	Schiersteinerstr. 5, 15 u. 43.
Bleichstrasse, gegenüber Helenenstrasse.	Lahnstr. 2.	Schlichterstr. 16.
Bleichstr. 33.	Langgasse 48.	Schlossplatz 1a (Wilhelmsheilanstalt).
Blücherplatz 2.	Lanzstr. 10.	Schöne Aussicht 41.
Blücherstr. 29.	Luisenstr. 10/12 u. 30.	Schwalb. Str. 16, 47 u. 62.
Bülowstr. 14.	Mainzerstr. 2, 9 u. 80.	Sedanplatz 1.
Dambachthal 1 u. 30.	Marktstr. 16 u. 32.	Seerobenstr. 14.
Dotzheimerstr. 32, 50 u. 116.	Martinstr. 1.	Sonnenb. Str. 15, 32 u. 76.
Emserstr. 29 u. 54.	Michelsberg 32	Spiegelgasse 17.
Frankfurterstr. 17 u. 31.	Möhringstr. 1.	Stiftstr. 29.
Freseniusstr. 37.	Moritzstr. 38.	Tannusstr. (Ecke Saalgasse)
Freseniusstr. Ecke Thomae- strasse.	Mosbacherstr. 7.	Tannusstr. 50 (Ecke Röderstr.).
Friedrichstr. 4, 25 u. 32.	Nerostr. 25.	Victoriastr. 16.
Gartenstr. 25.	Nerot 1, 14, 23 u. 57.	Walkmühlstr. 39 u. 61.
Geisbergstr. 23.	Neudorferstr. 8.	Weinbergstr. 8.
Gerichtsstr. 2.	Neue Kolonnade Ecke Wilhelmstr.	Wielandstr. 7.
Gneisenaustr. 16.	Neue Kolonnade Ecke Kurhausplatz.	Wilhelminenstr. 42.
Goldgasse 10.	Mainzer Str. 160 a.	Wilhelmstr. 10 u. 46.
Gustav-Adolfstr. 1.		Hauptbahnhof.

b) an Werktagen 4 und 5 Mal, an Sonn- und Feiertagen 1 und 2 Mal:

Dotzheimerstr. (Güterbhf.)	Schlachthaus.	Waldstr. 16, 40 u. 55.
Mainzerstr. 101.	Schierstr. (Infant. Kas.)	Westerwaldstr. (Inf. Kas.)
Platterstr. 170.	II./80.	I./80.
Rosselstr. 22.	Unter den Eichen (Kaffee Orient)	
Ruhbergstr. 5.		

c) an Werktagen 1 bis 4 Mal und an Sonn- und Feiertagen 1 Mal:

Artilleriekaserne.	Forststr. 15. (Kolonie Eigen- heim).	Neroberg.
Bahnholz.		Schläferskopf.
Bierstadter Höhe 11 u. 66.	Frankfurter Str. (Ecke Friedenstr.)	Schützenhaus (hinter der Fasanerie).
Bierstadter Warte.	Kaiser Wilhelm-Heim.	Wellritzal (Gärtner Kieme).
Chausseehaus.	Klärenthal.	
Fischzucht.		

IV. Eisenbahn Fracht und Gepäck.

1. Eisenbahn.

(Auszug aus den allgemeinen Verkehrsbestimmungen).

Fahrkarten. Die Fahrkartenpreise sind a. d. aushängenden Preistafeln ersichtlich.

Durch die Fahrkartenausgabe der Reiseantrittsstation können Fahrkarten auch von anderen Stationen kostenfrei besorgt werden. Für telegraphische Besorgung ist eine Gebühr von 25 Pfg. zu zahlen.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 170 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26, Hof links**

Bettkarten sind auf den Abgangsstationen der Schlafwagen bis eine Stunde vor Abgang des Zuges bei den hierfür eingerichteten Ausgabestellen (in Wiesbaden Stadtbüro, Weltreisebüro L. Rettenmeier, Kaiser Friedrich Platz 2) unter Entrichtung einer Vormerkungsgebühr, nach dieser Zeit beim Schlafwagenwärter zu lösen. Sie können auch schriftlich oder telegraphisch durch die Stationen gegen Entrichtung von 50 Pfg. für das Telegramm und die Antwort bestellt werden. Bettkartenpreis und Vormerkungsgebühr sind bei schriftlicher Bestellung portofrei einzusenden, bei telegraphischer Bestellung an die Station einzuzahlen. Ein Anspruch auf Ueberweisung eines Platzes wird erst durch die zusagende Antwort erworben. Haben bestellte Bettplätze nicht bereitgehalten werden können, so werden dem Besteller die eingezahlten Beträge mit Ausnahme der Telegrammgebühr zurückgezahlt. Auf Unterwegsstationen, wo Bettkarten nicht aufliegen, können solche nur bei dem Schlafwagenwärter gelöst werden.

Geltungsdauer der Fahrkarten. Die Geltungsdauer der Fahrkarten beträgt, soweit ihnen eine andere Geltungsdauer nicht aufgedruckt ist, vier Tage. Dies gilt auch für Doppelkarten. Als erster Tag der Geltungsdauer gilt der Tag, mit dessen Datum die Fahrkarten abgestempelt ist. Bei Fahrkarten, die vom Zugführer oder durch Automaten ausgegeben werden, wird die Geltungsdauer vom Tage der Durchlochung an gerechnet.

Die Reise kann an einem beliebigen Tage innerhalb der Geltungsdauer angetreten werden, muss aber spätestens um Mitternacht des letzten Geltungstages beendet sein. Das gleiche gilt bei Doppelkarten und Rückfahrkarten auch für die Rückfahrt. Für den Ablauf der Geltungsdauer ist die fahrplanmäßige Ankunft des Zuges entscheidend.

Mit zusammenstellbaren Fahrscheinften des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen und der Reiseunternehmer kann die Reise an einem beliebigen Tage innerhalb der Geltungsdauer angetreten werden. Für den Beginn der Geltungsdauer ist jedoch das Datum der Abstempelung massgebend.

Umtausch und Zurücknahme von Fahrkarten. Kann dem Reisenden wegen Ueberfüllung des Zuges ein Platz, auch in einer höheren Klasse, nicht eingeräumt werden, so kann er Beförderung in einer niedrigeren Klasse und Erstattung des Preisunterschiedes verlangen oder die Fahrt unterlassen und das Fahrgehalt zurückfordern. Auch bei freiwilligem Rücktritt von der Fahrt wird die Fahrkarte vor oder unmittelbar nach Abgang des Zuges zurückgenommen. Ist sie schon durchlocht, so muss die Nichtbenutzung vom Stationsbeamten bescheinigt werden.

Auf Stationen mit Bahnsteigsperrung wird bei der Rücknahme vom Fahrgehalte der Betrag von 10 Pfg. für eine Bahnsteigkarte einbehalten, sofern nicht die Fahrt wegen Platzmangels oder wegen Verspätung oder Ausfalls des Zuges unterlassen wurde.

Nachlösen von Fahrkarten. Reisende, die wegen Verspätung keine Fahrkarte haben lösen können und dies sofort dem Zugführer oder Schaffner melden, haben neben dem Fahrpreise einen Zuschlag von 1 Mark, oder den doppelten Fahrpreis, falls letzterer billiger ist, zu zahlen.

Wer auf einer Anschluss-Station wegen Zugverspätung oder kurzer Uebergangszeit keine Fahrkarte lösen kann, oder wer in demselben Zuge über die Station, nach der seine Karte gilt, hinausfahren will, und dies vorher meldet, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis nachzuzahlen.

Reisende in Schnellzügen, die über die Station, nach der ihre Karte gilt, hinausfahren wollen und dies vorher melden, haben auch den Schnellzugzuschlag nur einmal für die gesamte Schnellzugstrecke zu entrichten.

Verspätung der Abfahrt. Wer die Abfahrt verspätet, kann die Fahrkarte zur Fahrt an demselben oder am nächstfolgenden Tage benutzen. Ist die Karte schon durchlocht, so ist sie sogleich dem Stationsbeamten vorzulegen, der sie gültig schreibt. Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Fahrkarte tritt bei der späteren Abreise nicht ein.

Einräumung ganzer Wagenabteile. Geschlossene ganze Wagenabteile können auf der Ausgangsstation bis 30 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Bezahlung der darin vorhandenen Plätze oder gegen Lösung von 4 Fahrkarten I. Klasse 6 Fahrkarten II. Klasse oder 8 Fahrkarten III. Klasse bestellt werden. Mehr Personen als Fahrkarten bezahlt sind, dürfen in das Abteil nicht aufgenommen

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

werden. Bleiben einzelne Plätze unbesetzt, so können sie, falls sie nicht bezahlt sind, bei Platzmangel mit anderen Reisenden besetzt werden.

Auf Zwischenstationen können ganze Abteile nur beansprucht werden, wenn solche unbesetzt in dem ankommenden Zuge vorhanden sind.

Besondere Salon-, Schlaf-, Personen- und Krankenwagen. Für Einstellung von Salon-, Schlaf- und Personenwagen sowie Salon-Krankenwagen sind mindestens 12 Fahrkarten I. Klasse zu lösen.

Zur Beförderung von Kranken können auch gewöhnliche Gepäck- oder Güterwagen oder Personenwagen IV. oder III. Klasse eingestellt werden. Für die Benutzung sind 6 Fahrkarten II. Klasse zu lösen. Bei Benutzung eines besonderen Krankenabteils in Personenwagen III. Klasse, deren übrige Abteile dem allgemeinen Verkehr dienen, sind für die Kranken 4 Fahrkarten III. Klasse zu lösen. In beiden Fällen werden 2 Begleiter frei befördert. Weitere Begleiter haben Fahrkarten III. Klasse zu lösen. Die zur Bequemlichkeit usw. der Kranken nötigen Gegenstände werden frei befördert. Für das sonstige Reisegepäck ist die Gepäckfracht zu entrichten.

Der Antrag auf Einstellung der Wagen ist bei dem Vorstand der Reiseantrittsstation so frühzeitig zu stellen, dass für die Zuführung und Einrichtung des Wagens genügend Zeit verbleibt.

In den Wagen III. Klasse können Kranke auch in Tragbetten beordert werden. In diesen Betten, die von der Eisenbahnverwaltung gestellt werden, können die Kranken von der Wohnung oder der Unfallstelle abgeholt, in die Wagenabteile ohne Umbettung eingestellt und auf der Bestimmungsstation vom Bahnhofe bis an die neue Lagerstätte (Krankenhaus, Klinik, Wohnung) getragen werden.

Bettstücke nebst Bettbezügen und Decken sind vom Begleiter herzugeben. — Für die Beförderung in der Eisenbahn sind 2 Fahrkarten III. Klasse für den Kranken und 1 Fahrkarte III. Klasse für jeden Begleiter zu lösen.

Nähere Auskunft erteilen die Stationen. In Wiesbaden: auch Stadtbüro L. Rettenmayer, Langgasse 48.

Benutzung von Schnellzügen. Zur regelmässigen Beförderung von Personen dienen: Schnellzüge, Eilzüge und Personenzüge. Für die Benutzung der Schnellzüge, gleichviel ob es D- oder Abteitzüge sind, wird ein Schnellzugzuschlag erhoben. Die Eilzüge sind zuschlagfrei. Der Schnellzugzuschlag beträgt für 1 bis 75 km 50 Pfg. in I./II. Kl., 25 Pfg. in III. Kl.; für 76 bis 150 km 1 Mk. in I./II. Kl., 50 Pfg. in III. Kl.; über 150 km 2 Mk. in I./II. Kl., 1 Mk. in III. Kl. In den D-Zügen wird neben dem Schnellzugzuschlag eine besondere Gebühr (Platzkartengebühr) nicht erhoben.

Die zusammengestellten Fahrscheine des Vereinsreiseverkehrs und der Reiseunternehmer berechnen sich ebenfalls zur Benutzung von Schnellzügen.

Wollen Reisende mit Fahrkarten, die nur für Eil- oder Personenzüge gelten, in einen Schnellzug übergehen, so haben sie Schnellzugzuschlagkarten zu lösen. Die Schnellzugzuschlagkarten sind an den Fahrkartenschaltern und auf grösseren Uebergangsstationen auch auf den Bahnsteigen bei den hierfür bestellten Beamten erhältlich. Sie werden auch über die Bestimmungsstation der vorgelegten Fahrkarte hinaus verabfolgt, wenn der Reisende bis zur Zielstation der Reise eine Fahrkarte nicht erhalten kann und eine Fahrkarte nach der zur Lösung neuer Fahrkarten geeigneten, weitestgelegenen Station löst. Schnellzugzuschlagkarten können auch telegraphisch bestellt werden. Mit Sonntagskarten und Arbeiterkarten ist der Uebergang in Schnellzüge oder Eilzüge auch gegen Lösung von Zuschlagkarten nicht gestattet.

Umschreibung von Fahrkarten. Scheine von zusammengestellten Fahrscheinheften können für eine kürzere, dieselben Stationen verbindende deutsche Strecke umgeschrieben werden. Auf Wunsch kann auch das Gepäck über den neuen Weg abgefertigt werden. — Auf dem neuen Wege ist Fahrtunterbrechung nur einmal gestattet. Die Umschreibung ist bei der Abzweigstation oder einer vorgelegenen Station zu beantragen. Zur Umschreibung sind auch die Auskunftsellen und Ausgabestellen für zusammenstellbare Fahrscheinhefte befugt. Fahrscheine verschiedener Wagenklassen werden nur für die niedrigste Klasse gültig geschrieben. Die Verlängerung der Geltungsdauer ist ausgeschlossen.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.) fertigen **Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.**

Fahrtunterbrechung. Auf einfache Fahrkarten darf die Fahrt einmal auf Rückfahrkarten und Doppelkarten je einmal auf der Hin- und Rückreise unterbrochen werden. **Einer Bescheinigung der Fahrtunterbrechung bedarf es nicht.** In den Auslandsverkehren bestehen über die Fahrtunterbrechung besondere Bestimmungen.

Reisende mit zusammengestellten Fahrscheinheften können die Fahrt, abgesehen von dem in Ziffer 10 behandelten Falle, beliebig oft unterbrechen. Auch Schnellzugzuschlagkarten dürfen im Falle der Fahrtunterbrechung zur Weiterreise benutzt werden. Sie werden daher, falls sie nach der zugehörigen Fahrkarte zur Weiterreise berechtigen, den Reisenden auf Wunsch belassen.

Die Dauer der Unterbrechung ist innerhalb der Gültigkeitsdauer der Fahrkarte unbeschränkt. Auf Monatskarten ist Unterbrechung auf jed. Zwischenstation zulässig.

Mitnahme von Handgepäck. In der I. bis III. Klasse steht dem Reisenden der Raum unt. u. über seinem Sitzplatz zur Unterbringung von Handgepäck zur Verfügung. In die IV. Klasse darf von jedem Reisenden eine Traglast mitgenommen werden.

Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die die Reisenden beschädigen oder belästigen können, sind von der Mitnahme in die Personenwagen ausgeschlossen. Gewehre müssen entladen sein.

Zollamtliche Abfertigung des Gepäcks. Bei Reisen über die Reichsgrenze unterliegt das Gepäck einer zollamtlichen Revision in der Grenzstation.

Aufbewahrung von Gepäck. Auf grösseren Stationen bestehen amtliche Aufbewahrungsstellen für Gepäck. Auf kleineren Stationen, wo sie nicht bestehen, kann das Gepäck einem hierzu bestimmten Eisenbahnbediensteten übergeben werden. Die Gebühr beträgt für jedes Stück Handgepäck für die beiden ersten Tage 10 Pfg., für jeden folgenden Tag weitere 10 Pfg. Für grössere Stücke, die nicht als Handgepäck angesehen werden können, beträgt diese Gebühr 20 Pfg. Für Motorfahräder werden in derselben Weise je 50 Pfg. erhoben.

Gepäcktarif ist in jedem Kursbuche enthalten, aber nicht für das Ausland.

Verlorene Sachen. In Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Köln, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hannover und Magdeburg sind Fundbüros eingerichtet, in denen die auf der Eisenbahn zurückgelassenen Gegenstände vorübergehend aufbewahrt werden. Verlustanzeigen sind tunlichst an das Fundbüro zu richten, in dessen Bezirk der vermisste Gegenstand vermutlich zurückgeblieben ist.

Muster zu Verlustanzeigen werden auf allen Stationen unentgeltlich verabreicht und auf Verlangen von den Beamten ausgefüllt. Ort und Zeit des Verlustes sind möglichst bestimmt anzugeben, auch ist der vermisste Gegenstand mit allen besonderen Kennzeichen genau zu beschreiben. Telegramme zum Zwecke der Wiedererlangung abhanden gekommener Gegenstände werden mit dem Bahn-telegraphen befördert. Wird die Fassung des Telegrammes dem Stationsbeamten überlassen, und liegt die Bestimmungsstation innerhalb Deutschlands, so wird hierfür eine feste Gebühr von 50 Pfg., anderenfalls die tarifmässige Gebühr erhoben.

Gefundene Gegenstände werden dem Berechtigten innerhalb Deutschlands mit dem nächsten Schnell-, Eil- oder Personenzuge auf Gepäckschein gegen eine Gebühr von 50 Pfg., ausserhalb Deutschlands mit der Post oder als Fracht- oder Eilgut übersandt.

Fahrpreisberechnung.

Die Fahrpreise werden für einfache Fahrt nach der auf volle Kilometer aufgerundeten Entfernung unter Zugrundelegung folgender Einheitssätze berechnet.

Die nebenstehenden Einheitssätze gelten mit wenigen Ausnahmen für alle deutschen Bahnen. Die nach den nebenstehenden Einheitssätzen berechneten Fahrkarten berechtigen zur Benutzung von Personenzügen und sogen. Eilzügen d. h. gewissen schnellfahrenden Zügen, für deren Benutzung ein Zuschlag nicht zu zahlen ist, wogegen bei den reinen Schnellzügen ein fester Zuschlag nach folgenden Sätzen erhoben wird.

Fester Zuschlag.

I. Zone für	1—75 km	50	50	25	—
II. „ „	76—150 „	100	100	50	—
III. „ „	über 150 „	200	200	100	—

Platzkarten für D-Züge sind weggefallen.

	I	II	III	IV
↘	↘	↘	↘	↘
	7	4,5	3	2

Kataloge,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26.

Adm

Beförderung und Abfertigung von Reisegepäck.

Reisegepäck wird zu den Sätzen des Gepäcktarifs nur gegen Vorlage von Fahrkarten angenommen, die für die Strecke, für die die Gepäckabfertigung verlangt wird, gültig sind.

Die Gepäckfrachtsätze ergeben sich, nur für die deutschen Verkehre, aus dem Merkbuch für Reisende, welches an der Auskunftsstelle im Hauptbahnhof zu haben ist. Reisegepäck muss durch seine Verpackung — Koffer, Reisekörbe, Reisetaschen, Hutschachteln, handliche Kisten und dergl. — als solches kenntlich sein. Als Reisegepäck gelten auch Fahr- und Rollstühle, Kinderwagen und dergl. sowie Warenproben (Muster), die Geschäftsreisende für Geschäftszwecke mit sich führen und die nach der Verpackungsart als Proben erkennbar sind.

Auf den deutschen Staatsbahnen und den meisten deutschen Privatbahnen wird Reisegepäck auch nach einer über die Bestimmungsstation der vorgelegten Fahrkarten hinaus gelegenen Station angenommen, wenn der Reisende mangels durchgehender Fahrkarten bis zu dieser Station Fahrkarten nach der zur Lösung neuer Fahrkarten geeigneten weitest gelegenen Station gelöst hat. In diesem Falle wird die Fracht auch nur nach der Entfernung zwischen der Aufgabe- und der Endstation berechnet und das Gepäck dann direkt abgefertigt, wenn das Gewicht nicht mehr als 25 kg beträgt. Bei schwereren Sendungen findet eine nochmalige Abfertigung auf den Stationen statt, wo die anschliessenden Fahrkarten zu lösen sind.

Gepäck wird ferner auch abgefertigt, ohne dass Fahrkarten vorgelegt werden. Für diese Sendungen wird dann die teurere Expressgutfracht berechnet.

Vor der Aufgabe des Reisegepäcks müssen alte Beklebezettel von den Gepäckstücken entfernt werden, da andernfalls leicht Verschleppungen vorkommen können.

Die Auslieferung des Gepäcks erfolgt gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

Gepäck kann auch nur teilweise abgenommen werden. Die zunächst ausgegebenen Gepäckstücke werden nach Anzahl und Gewicht auf dem Gepäckschein vermerkt. Dieser wird dem Reisenden zur späteren Empfangnahme der übrigen Gepäckstücke zurückgegeben.

Die **amtliche** Abholung des abgehenden Reisegepäcks unter Haftung der Bahn erfolgt in Wiesbaden nur durch die Amtl. Gepäckabfertigungsstelle und Fahrkartenausgabe **Kaiser Friedrich Platz 2**, Amtl. Reisebureau **L. Rettenmayer**, Hofspediteur. Telefon 242.

Zollamtliche Abfertigung des Gepäcks.

Bei Reisen über die Reichsgrenze ist zu beachten, dass das Gepäck einer zollamtlichen Revision unterliegt, soweit nicht nach den bestehenden Vereinbarungen bei nur durchgeführtem Gepäck hiervon abgesehen wird.

Bei der zollamtlichen Abfertigung seines Gepäcks muss der Reisende zugegen sein. Er muss deshalb im eigenen Interesse darauf achten, dass das Gepäck über die Strecke seines Reisewegs abgefertigt wird.

Die Eisenbahn haftet nicht für die infolge der zollamtlichen Behandlung eintretenden Verzögerungen in der Beförderung und Auslieferung des Gepäcks.

Die zollamtliche Abfertigung des Handgepäcks wird je nach den bestehenden Einrichtungen im Beisein des Reisenden entweder in den Eisenbahnwagen oder in den Räumen der Zollverwaltung vorgenommen.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 170 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26**, Hof links.

Fahrkartenpreise ab Wiesbaden (Hauptbahnhof).

Nach deutschen Stationen für Eil- u. Personenzüge. — Nach ausländischen Stationen für alle Züge.

Station	Stl.-Zone	Klasse				Gep.-Zone	Station	Stl.-Zone	Klasse				Gep.-Zone
		I	II	III	IV				I	II	III	IV	
Aachen	3	19.60	12.40	7.90	5.20	6	Duisburg	3	19.—	12.—	7.70	5.—	5
Adolphseck	—	—	1.30	—	—	50	Eichenberg	3	20.50	13.—	8.30	5.40	6
Ahrweiler	2	11.70	6.90	4.50	2.90	3	Eiserne Hand	—	1.20	—	—	—	0
Alzey	—	—	2.50	1.65	1.10	2	Eisenach	3	19.40	12.20	7.80	5.10	6
Amsterdam	—	34.60	23.50	14.90	—	—	Elberfeld	3	17.70	11.20	7.10	4.60	5
Andernach	2	8.50	5.20	3.40	2.20	3	Eltville	1	1.20	—	—	—	0
Antwerpen	—	32.60	22.—	13.60	—	—	Emden	3	38.60	23.70	15.40	10.—	11
Aschaffenburg	2	7.00	4.20	2.80	1.80	2	Ems	2	6.80	4.10	2.70	1.70	3
Assmannshsn	—	2.90	1.70	1.15	—	70	Eppstein	1	2.10	1.40	—	—	1
Augsburg	3	29.80	18.40	12.20	7.90	8	Erbach a. Rh.	—	1.40	—	—	—	0
Auringen-Medenb.	—	1.15	—	—	—	30	Erbenheim	—	—	—	—	—	0
Bacharach	1	3.80	2.40	1.55	1.—	2	Erfurt	3	24.10	14.80	9.50	6.20	7
Baden-Baden	3	—	9.30	6.10	4.—	4	Essen	3	19.80	12.50	8.—	5.20	6
Bad Kissing.	3	18.60	11.70	7.50	4.90	5	Flörsheim	—	1.60	1.—	—	—	0
Basel	3	—	17.20	11.50	7.50	8	Frankenthal	2	5.10	3.30	2.20	1.40	2
Bayreuth	3	26.30	16.20	10.70	6.90	7	Frankft. a. M.	1	3.40	2.—	1.35	—	1
Bebra	3	16.20	9.80	6.50	4.20	5	Frankft. a. O.	3	52.20	31.90	20.70	13.40	12
Berchtesgaden	3	50.40	30.10	19.70	12.90	12	Freiburg i. B.	3	—	—	9.10	5.90	6
Bergedorf	3	46.60	27.70	18.10	11.80	11	Friedberg (Hess.)	2	6.00	3.50	2.30	1.50	2
Berlin	3	46.10	27.40	17.90	11.70	11	Friedrichroda	3	21.40	13.50	8.70	5.70	6
Bern	—	39.—	25.80	17.20	—	—	Friedrichshafen	—	—	20.20	13.40	9.50	—
Biebrich West	1	—	—	—	—	10	Fulda	3	12.30	7.30	4.70	3.10	4
Biebrich Ost	1	—	—	—	—	10	Gastein	—	61.40	37.80	24.30	—	—
Bingen	1	2.90	1.70	1.15	—	70	Geisenheim	—	2.10	1.40	—	—	1
Bingerbrück	1	2.90	1.70	1.15	—	70	Genf	—	52.20	35.10	23.80	—	—
Bonn	3	12.30	7.30	4.70	3.10	4	Genoa	—	81.10	55.20	37.20	—	—
Boppard	2	6.20	3.70	2.40	1.60	2	Giessen	2	8.20	5.00	3.30	2.20	3
Braubach	4	6.70	4.—	2.60	1.70	2	St. Goar	1	4.70	3.—	1.95	1.30	2
Braunschwg.	3	31.30	19.40	12.80	8.30	9	St. Goarshsn.	1	4.60	2.90	1.85	1.20	2
Bremen	3	40.—	24.60	16.—	10.40	11	Gotha	3	21.40	13.50	8.70	5.70	7
Breslau	3	62.60	36.90	24.—	15.60	13	Göttingen	3	22.70	13.90	8.90	5.80	6
Bruchsal	2	—	6.70	4.30	2.80	3	Haag	—	38.80	26.80	17.10	—	—
Brüssel	—	33.80	22.70	13.90	—	—	Hagen i. W.	3	19.60	12.40	7.90	5.20	6
Camberg	—	3.—	1.80	1.25	—	75	Halle	3	31.80	19.70	13.—	8.40	9
Cannes	—	—	—	—	—	—	Hamburg	3	45.70	27.10	17.70	11.50	11
Cassel	3	18.60	11.70	7.50	4.90	5	Hanau	1	5.—	3.20	2.05	1.30	2
Caub	—	3.90	2.50	1.55	1.—	1	Hannover	3	30.20	18.70	12.40	8.—	8
Chausseehaus	—	0.95	—	—	—	20	Hattenheim	—	1.60	1.—	—	—	0
Coblenz	2	7.30	4.40	2.90	1.90	2	Heidelberg	2	8.20	5.—	3.30	2.10	3
Cöln	3	14.60	8.80	5.80	3.70	4	Heilbronn	3	—	8.50	5.60	3.70	4
Crefeld	3	18.70	11.80	7.50	4.90	5	Hochheim	—	1.15	—	—	—	0
Cronberg	—	4.50	2.90	1.85	—	—	Höchst a. M.	1	2.80	1.60	1.05	—	1
Danzig	3	31.30	49.80	32.30	21.—	14	Homburg v. d. H.	1	4.70	3.—	1.95	1.30	2
Darmstadt	1	3.50	2.10	1.45	—	90	Idstein	—	2.20	1.40	—	—	1
Diez	—	4.20	2.70	1.75	1.10	2	Igstadt	—	—	—	—	—	0
Dillenburg	—	10.10	6.40	4.10	2.70	3	Ingelheim	—	2.20	1.40	—	—	0
Dortmund	3	21.20	13.40	8.60	5.60	7	Innsbruck	—	51.70	33.70	21.80	—	—
Dotzheim	—	—	—	—	—	15	Interlaken	—	45.80	30.50	20.—	—	—
Dresden	3	41.80	25.80	16.80	10.90	11	Kaiserslautern	2	8.80	5.60	3.60	2.30	3
Düsseldorf	3	17.30	10.90	7.—	4.50	5	Karlsbad	—	40.20	26.—	16.40	—	—

Drucksachen

für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Nach deutschen Stationen für Eil- u. Personenzüge. — Nach ausländischen Stationen für alle Züge.

Station	Sz.-Zone	Klasse				Gep.-Zone	Station	Sz.-Zone	Klasse				Gep.-Zone
		I	II	III	IV				I	II	III	IV	
Karlsruhe	3	—	7.60	4.90	3.20	4	Offenbach	1	4.10	2.60	1.65	1.10	2
Kassel	1	—	.80	—	.25	0	Offenburg	3	—	—	7.20	4.70	5
Kiel	3	53.30	32.60	21.10	13.70	12	Osnabrück	3	30.20	18.70	12.40	8.—	9
Kopenhagen	—	76.—	51.20	32.—	—	—	Ostende	—	42.—	28.20	17.30	—	—
Kissingen	3	18.60	11.70	7.50	4.90	5	Paris	—	—	—	—	—	—
Königsberg i. Pr.	3	90.40	57.—	36.30	23.60	14	Passau	3	38.40	23.60	15.30	10.—	10
Königstein	1	3.90	2.50	1.55	—	1	Petersburg	—	—	—	—	—	—
Konstanz	3	—	—	12.80	8.30	9	Ragatz	—	45.70	30.50	20.50	—	—
Bd. Kreuznach	1	4.—	2.50	1.65	1.10	2	Pforzheim	3	—	8.60	5.70	3.70	4
Kristiania	—	129.30	85.—	54.50	—	—	Regensburg	3	29.—	17.90	11.80	7.60	8
Lg.-Schwalb.	—	1.90	1.20	—	—	0	Rotterdam	—	37.60	25.70	16.20	—	—
Leipzig	3	32.30	20.10	13.30	8.60	9	Rüdesheim	1	2.60	1.50	1.—	—	1
Limburg a. L.	—	4.50	2.90	1.85	1.20	2	Saarbrücken	3	14.20	8.50	5.60	3.60	4
London	—	—	—	—	—	—	Salzbrunn Bad	3	62.20	36.70	23.90	15.50	13
Ludwigshfn.	2	6.30	3.80	2.50	1.60	2	Salzhausen Bad	—	—	4.70	3.10	2.—	2
Lübeck	3	48.10	28.80	18.80	—	12	Scheveningen	—	39.40	27.30	17.50	—	—
Luzern	—	38.10	25.10	16.70	—	—	Schierstein	—	—	—	—	—	0
Mailand	—	66.70	45.10	30.70	—	—	Schwetzingen	2	7.80	4.70	3.10	2.—	2
Mainz	1	—	.90	—	.30	0	Soden	—	3.20	1.90	1.25	0.80	1
Magdeburg	3	36.50	22.40	14.50	9.40	10	Solingen	3	17.—	10.30	6.80	4.40	5
Mannheim	2	6.90	4.50	2.70	1.80	2	Speier	2	7.80	4.70	3.10	2.—	2
Marburg	2	10.40	6.60	4.30	2.80	3	St. Moritz	—	66.20	44.20	27.60	—	—
Marienbad	—	37.80	24.20	15.60	—	—	Stettin	3	58.10	34.—	22.10	14.30	13
Memel	—	106.70	66.80	43.30	27.90	—	Stockholm	—	116.50	76.70	49.40	—	—
Mentone	—	—	—	—	—	—	Strassbg. i. E.	3	—	10.90	7.10	4.70	5
Meran	—	62.70	46.—	29.70	—	—	Stuttgart	3	—	11.40	7.30	5.00	5
Metz	3	19.80	12.50	8.—	5.20	6	Tilsit	3	99.20	62.60	40.—	26.10	14
Montreux	—	55.30	40.20	25.50	—	—	Trier	3	15.90	9.60	6.40	4.10	5
Monaco	—	—	—	—	—	—	Triest	—	92.60	56.80	36.40	—	—
Moskau	—	—	—	—	—	—	Ulm	3	—	15.60	10.10	7.10	7
München	3	35.40	21.60	14.—	9.10	10	Venedig	—	91.40	62.70	—	—	—
Münster a. St.	1	4.50	2.90	1.85	1.20	2	Vlissingen	—	44.20	31.30	20.10	—	—
Nauheim Bad	2	6.20	3.70	2.50	1.60	2	Warschau	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. H.	2	8.30	5.10	3.40	2.20	3	Weilburg	2	6.90	4.20	2.80	1.80	2
Neuwied	2	8.50	5.20	3.40	2.20	3	Weimar	3	25.70	15.80	10.20	6.70	7
N.-Lahnstein	2	7.10	4.30	2.80	1.80	2	Wesel	3	21.40	13.50	8.70	5.70	6
Niedernhsn.	1	1.60	1.—	—	.65	0	Wetzlar	2	8.10	4.90	3.30	2.10	3
Niederwalluf	—	1.—	—	.50	—	0	Wien	—	70.80	44.10	28.10	—	—
Nierstein	—	2.50	1.50	—	.95	1	Wildbad	3	—	9.80	6.50	4.30	5
Nizza	—	—	—	—	—	—	Wildungen	3	17.40	11.—	7.—	4.50	5
Norddeich	3	43.—	26.50	17.30	11.30	11	Worms	1	4.40	2.80	1.75	1.20	2
Nordhausen	3	26.50	16.30	10.70	6.90	7	Würzburg	—	14.—	8.40	5.50	3.60	—
Nürnberg	3	21.10	13.40	8.60	5.60	6	Zollhaus	—	3.50	2.10	1.35	0.90	1
Oestrich-Winkel	—	1.80	1.10	—	.75	0	Zürich	—	37.50	24.70	16.40	—	—

Die amtliche Vor-Verkaufsstelle von Eisenbahn-Fahrkarten u. Schlafwagenbillets befindet sich Kaiser Friedrich Platz 2, Amtl. Reisebureau L. Rettenmayer, Hofspediteur. Telefon 242.

Sonntags-Fahrkarten sind zu haben von Wiesbaden nach: Assmannshausen Mk. 2.30 1.45, Camberg 2.50 1.55, Caub 3.20 2.05, Diez (über Zollhaus) 3.50 2.30, Eltville —.95 —.65, Eppstein (über Niedernhausen) 1.80 1.15, Erbach 1.10 —.70, Geisenheim 1.80 1.15, Hanau Ost (über Kassel) 4.10 2.70, Hattenheim 1.30 —.85, Höchst (über Niedernhausen) 2.80 1.85, Idstein 1.80 1.20, Limburg

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.) fertigen **Carl Schnegelperger & Cie.**, Marktstrasse 26.

(über Zollhaus und über Niedernhausen) 3.70 2.50, Lorch 2.80 1.85, Niedernhausen 1.30 —.85, Niederwalluf —.80 —.45, Oestrich-Winkel 1.50 —.95, Rüdesheim 2.— 1.35, St. Goarshausen 3.80 2.50, Schierstein —.50 —.35, Soden (über Kastel) 2.60 1.65. Die Preise verstehen sich für II. und III. Klasse.

2. Roll-Kontor (Amtliches Rollfahrunternehmen).

Bei der Festsetzung der An- und Abfuhrgebühren wird zwischen einem inneren und äusseren Ortsbezirk unterschieden:

a) der innere Bezirk reicht bis zu folgenden Punkten:

1. Taunusstr. bis ausschliessl. Nerotal. 2. Geisbergstr. bis Ecke Kapellenstr.
3. Sonnenberger Str. bis Rösslerstr. ausschliessl. der letzteren. 4. Parkstr. bis Hotel Quisisana. 5. Bierstadter Str. bis inklusive Rosenstr. 6. Frankf. Str. bis zur Nassauer Bierhalle. 7. Mainzer Str. bis ausschliessl. Archiv. 8. Biebrich. Str. bis Nr. 51. 9. Schierst. Str. bis Nr. 19. 10. Dotzh. Str. bis zur Kiedricher Str.
11. Westendstr. bis ausschliesslich Nettelbeckstr. 12. Emser Str. bis ausschliesslich Walkmühlstr. 13. Platter Str. bis zur Maria-Hilf-Kirche.

b) zum äusseren Ortsbezirk werden alle diejenigen Teile der Stadt gerechnet, welche ausserhalb der vorgezeichneten Grenzen liegen.

Tarif.

1. für die An- bzw. Abfuhr von Eil- und Frachtgütern einschl. Abtragen der Güter in das Erdgeschoss oder umgekehrt (vergl. Nr. 6).

a) Eilgut; innere Zone für je angefangene 50 Kg. 25 Pfg., mindestens 30 Pfg.
äussere Zone für je angefangene 50 Kg. 30 " 40 "

b) Frachtgut; 1. Kaufmannsgüter aller Art, ausgenommen Badewannen, Oefen, Herde, Ofenrohre und Zinkgusswaren:

1) innere Zone für Sendungen bis 300 kg für je angefangene 50 kg 15 Pfg., mindestens 15 Pfg., Sendungen über 300 kg für je angefangene 50 kg 10 Pfg.

äussere Zone für Sendungen bis 300 kg für je angefangene 50 kg 20 Pfg., mindestens 20 Pfg., Sendungen über 300 kg für je angefangene 50 kg 15 Pfg.

2) innere Zone für Sendungen bis 300 kg für je angefangene 50 kg 20 Pfg., mindestens 25 Pfg., Sendungen über 300 kg für je angefangene 50 kg 15 Pfg.

äussere Zone für Sendungen bis 300 kg für je angefangene 50 kg 25 kg, mindestens 30 Pfg., Sendungen über 300 kg für je angefangene 50 kg 20 Pfg.

c) sperrige Güter des Tarifs; das einundeinhalbfache Rollgeld zu a) und b) unter Abrundung auf die nächsten 5 Pfg.

sowie Badewannen, Oefen, Ofenrohre, Herde und Zinkgusswaren.

d) neue Möbel, Umzugsgut und Korbwaren, das doppelte Rollgeld zu a) und b)

e) Kinderwagen, Puppenwagen und Kindersportwagen;

innere Zone für je angefangene 50 Kg 20 Pfg., mindestens 20 Pfg.

äussere " " " 50 " 30 " " 30 "

2. Für Einziehung von Frakturen, sowie Auszahlung

von Nachnahmen

für jede Sendung 10 "

3. " Signieren der Güter

für jedes Stück 5 Pfg.

4. " Ausstellen der Frachtbriefe

" " " 10 "

5. " Ausstellen der Zolllpapiere

" " " 10 "

im Verkehr mit Russland, Rumänien,

Serbien, Bulgarien und Türkei

" " " 20 "

6. " Abtragen der Güter in den Keller, in ein höheres Stockwerk als das Erdgeschoss, höchstens 5 Stufen über der Strasse, oder in einen mehr als 15 m von der Strasse abliegenden Erdgeschossraum und umgekehrt, wozu der Kutscher bei allen Frachtstücken bis zu 75 Kg., die durch einen Mann bewegt werden können, ohne Rücksicht auf die zu einer Frachtbriefsendung gehörige Anzahl auf Verlangen verpflichtet ist: für die ersten 50 Kg. 15 Pfg., für je weitere 50 Kg. 10 Pfg.

7. " die Abfertigung -- zwecks Feststellung der Akzisegebühren -- ohne Oeffnung der Gegenstände einschliesslich Vorlage der Akzisegebühr: für jede Frachtbriefsendung 10 Pfg., mit Oeffnen der Gegenstände, für Oeffnen

und Schliessen einschliesslich Vorlage der Akzisegebühr: für jedes Stück 10 Pfg. Mindestbetrag für jede Frachtbriefsendung 20 Pfg. Für Oeffnen und Schliessen mit Auspacken und Einpacken einschliesslich für Vorlage der Akzisegebühr für jedes Stück 20 Pfg.

8. Für Speditionsgebühren, für eine Frachtbriefsendung:

a) im Inland 10 Pfg., b) im Ausland 25 Pfg.

9. „ **Gestellung eines besonders geforderten Einspänners** (Höchstbelastung 1500 Kg.) mit 1 Mann, dem Kutscher, zur Abholung einer Sendung Mk. 4.50.

10. „ **Gestellung eines besonders geforderten Zweispänners** (Höchstbelastung 3000 Kg.) mit 1 Mann dem Kutscher Mk. 6.—, für jeden weiter geforderten Mann Mk. 1.50.

11. „ **Bei schwereren Stücken** als 75 Kg. haben Empfänger oder Versender beim Auf- oder Abladen oder beim Abtragen Hilfe zu leisten.

Bei Stückgütern von mehr als 750 Kg. Einzelgewicht, bei Spiegelscheiben für Schaufenster, bei feuergefährlichen, ätzenden oder explosiven Stoffen, weiter bei Kassenschränken, Pianinos, Flügeln und grossen Musikinstrumenten, ferner bei Pretiosen und Kunstgegenständen bleibt hinsichtlich der An- und Abfuhr freie Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und Empfänger oder Versender vorbehalten.

Besondere Bedingungen.

Angefangene 50 Kg. = 1 Zentner werden bei jeder Frachtbriefsendung für voll gerechnet. Sperrigkeit: für die Feststellung sind die allgemeinen Tarif-Vorschriften massgebend. Das eisenbahn-amtlich festgestellte wirkliche Gewicht ist für die Gebührenberechnung (bei sperrigen Gütern und Möbeln mit 50% Zuschlag) massgebend. Die Fristen für An- und Abfuhr von Eil- und Frachtgütern ist auf 4 resp. 8 Stunden nach Bereitstellung resp. Eingang der Anmeldung festgesetzt. Sonn- und Festtage rechnen bei Frachtgütern nicht mit. Die Uebergabe und Uebernahme der Güter zwischen Unternehmer und Publikum hat auf Grund von Frachtbriefen zu erfolgen.

3. Boten und Frachtfuhrleute nach und von der Umgegend.

Ort	Name	Aufgabe-Plätze	Aufgabe-Zeiten
Biebrich	Berthold, Jos	Oran.-Str.35u.Mauergasse 16 (Rh. Hof)	An allen Wochentagen.
Egenroth	Michel J.	Aarstrasse 30.	Mittwoch und Donnerstag
Eltville	Seidel, Frau	Neugasse 16, bei J. G. Rathgeber	Mittwochs u. Samstag bis 4 Uhr.
Erbach a. Rh. . .	Schinel	do.	Dienstag u. Freitag
Gonsenheim bei Mainz	Hensel	Mauerg. 16 (Rh. Hof)	im Sommer täglich. i. Wint. wöchl. 2mal
Laufenselden . .	Frau Gies	Mauerg. 16 (Rh. Hof) u. Aarstr. 30.	Mittwoch und Donnerstag
Mainz	Hartmann, Ad.	Biebricher Str. 53.	An allen Wochentagen.
„	Jos. Berthold	Oran.-Str.35u.Mauergasse 16 (Rh. Hof).	An allen Wochentagen.
Niederwalluf . .	Brückmann, Frau	Neugasse 18, bei Rathgeber.	Im Sommer täglich, im Winter Mittwoch u. Samstag.
Schlangenbad . .	Phil. Schag	Lahnstr. 30	Mittwoch u. Samstag
Schwalbach	P. Bretz, Wwe.	Aarstr. 30.	Mittwoch u. Samstag
Wehen	Theod. Wilhelm	Aarstr. 30.	Wochentags.
Wisper	Besier Hch.	Aarstr. 30.	Mittwoch (nur im Sommerhalbjahr).
Zorn	Gies	Mauerg. 16 (Rh. Hof) u. Aarstr. 30.	Donnerstag.

Haltestelle des Frachtboten- und Landfuhrverkehrs nach den Ortschaften des Untertaunuskreises bei Horz, Zum Aartal, Aarstr. 30.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 170 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26, Hof links.**



Lagergeld-Tarif

des

Wiesbadener Möbelheims.

Grosses Lagerhaus der Firma L. Rettenmayer, königl. Hofspediteur.

Hauptbüro: 5 Nikolasstrasse 5.

I. Im Raum:

Einzelne Stücke von 50 Pfg. ab je nach Grösse	per Monat:
Der Inhalt eines 4 m lg. Möbelwagens	Mk. 9.—
„ 5 „ „ „	11.—
„ 6 „ „ „	13.50
„ 8 „ „ „	18.50
„ Eisenbahnwaggons (18 cbm)	21.—

II. In besonderen Abteilen: (jede Partie für sich abgesondert und ringsum von Trennwänden umgeben).

Der Inhalt eines 4 m lg. Möbelwagens	Mk. 12.50
„ 5 „ „ „	13.50
„ 6 „ „ „	18.50
„ 8 „ „ „	23.75
„ Eisenbahnwaggons (18 cbm)	28.—

Bei auf längere Zeit festgemachter Lagerzeit treten Ermässigungen ein, bei weniger wie 1/4 Jahr dauernder Lagerung 60 % Zuschlag.

III. In verschliessbaren Möbelkabinen: (durch feste Mauern und eiserne Türen gegen die Lagerräume abgeschlossen). (Unter Verschluss des Mieters.)

IV. Vermietbare stählerne Schränke im Tresor: (unter Verschluss d. Mieters).

Je nach Grösse von Mk. 20.— an per Monat.

V. Temperierter Klavierraum:

Piano:	Flügel:	Harmonium:
klein Mk. 3.—	klein Mk. 5.—	klein Mk. 2.50
gross „ 4.—	gross „ 6.—	gross von Mk. 3.50 an.

VI. Gepäck- und Reise-Effekten-Lager: (einzelne Koffer, Kisten, Körbe usw.)

Lagergeld (pro angefangener Monat) von Mk. —.50 bis Mk. 1.25 je nach Grösse und Gewicht. Für Sperrstücke 50% Zuschlag.

Feuer-Assekuranz per Monat und 100 Mk. (Min. 25 Pfg.) 10 Pfg.

Amtlicher Gepäck-Abholungs- u. Abfertigungs-Tarif

für die von der Eisenbahndirektion in der Stadt, Kaiser Friedrich Platz 2, im amtlichen Reisebureau L. Rettenmayer, Kgl. Hofspediteur, eingerichteten amtlichen Gepäck-Abholungs- und Abfertigungsstelle.

Neben der tarifmässigen Gepäckfracht werden folgende Gebühren erhoben
a) für die Abholung des Gepäcks aus den Wohnungen und die Überführung nach dem Bahnhofe

	I*	II**
innerhalb der Zone		
von 1—20 kg	0.30 Mk.	0.50 Mk.
über 20—50 „	0.60 „	0.80 „
„ 50—100 „	0.90 „	1.30 „
„ 100 kg hinaus für jede		

angefangene 50 kg 0.25 „ 0.35 „ mehr.

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schneckelberger & Cie., Marktstrasse 26

b) für die Abfertigung von je 50 kg 0.25 Mk.

c) für die Zustellung der Gepäckscheine oder der Fahrkarten oder für beide zusammen in die Wohnung der Reisenden 1% des in der Wohnung zu erhebenden Betrages, mindestens aber 0.35 Mk.

*) Die Zone I wird umgrenzt durch den Kaiser Friedrich-Ring — Bismarckring — Weissenburgstrasse — Emserstrasse — Michelsberg — Platterstrasse — Schachtstrasse — Römerberg — Obere Webergasse — Saalgasse — Taunusstrasse — Sonnenbergerstrasse — Parkstrasse — Gartenstrasse — Rosenstrasse — Bierstädterstrasse — Blumenstrasse — Viktoriastrasse — Augustastrasse — Kaiser Wilhelm-Ring.

**) Zone II umfasst das übrige Gebiet.

Allgemeiner ortsüblicher

Mindest-Tarif der Möbeltransporteure in Wiesbaden.

für Stadtumzüge (innerhalb des Stadtberings) für auf fertiggestellten Strassen mit zwei Pferden erreichbare Häuser, und nicht mehr als 20 Meter weit zu tragen vom Wagen aus.

Zeit	Stadtmöbelwagen			Offene Federrollwag.		Packer	
	gewöhnliche 5 m lang	grosse 6 m lang	Gardin- wagen 6 m lang	3,50 lang einap.	4,50 lang zweisp.	1/1 Tag	1/2 Tag
ausser der Ziehzeit	M. 29.—	M. 32.50	M. 32.50	M. 12.—	M. 18.—	M. 9.—	M. 5.—
v. 15. bis 24. März, (Sept.)	33.—	39.50	39.50	14.50	20.50	10.—	5.50
v. 5. bis 10. April, (Okt.)							
vom 25. März, (Sept.) bis 4. April, (Oktober)	36.—	43.—	43.—	15.50	21.50	10.50	6.—

Leihen v. Kisten, Körben wird nicht berechnet. (Hin- u. Hertransport pro Verschlusskorb 40, pro Kiste od. offener Korb 30 Pfg.)

Feuerungsmaterial wird gratis mittransportiert bis zu 3 Zentner, wenn es gepackt übergeben wird.

Trage-Umzüge (ohne Wagen)

für den Packmeister Mk. 1.50, für den Träger Mk. 1.20 die Stunde.

Das Hin und Her, zu und von der Arbeitsstelle rechnet = 1 Stunde (in der Umzugszeit 25 Pfg. Zuschlag pro Arbeitsstunde)

Für Klaviere Mk. 2.50 von Parterre zu Parterre, bei höheren Etagen Mk. 3.50 Zuschlag. Zuschlag für Flügel Mk. 7.— von Parterre zu Parterre, jede Treppe auf oder ab Mk. 1.20 mehr. **Vorspann:** pro 1 Pferd von Mk. 3.— ab, für 2 Pferde von Mk. 5.— ab. — **Trinkgelder** sind in den Wagenpreisen nicht inbegriffen. (Ortsüblich ist: Mk. 1.— pro Wagenmeter).

4. Gepäckträger-Tarif.

I. Für das Abholen oder Zustellen des Gepäcks aus oder nach der Stadt: innerhalb der Zone

	I	II
Von 1—20 kg	= 30 Pfg.	= 50 Pfg.
über 20—50 kg	= 50	= 70
„ 50—100 kg	= 80	= 1.20 Mk.

über 100 kg hinaus für jede angefangene 50 kg ausserdem mehr 0.20 Mk.

Zone I umfasst, ausgehend vom Bahnhofsgebäude:

Die Biebricher Strasse bis zur Nendorfer- und Magdeburgstrasse, mit den übrigen durch die Mosbacher- und Odenwaldstrasse begrenzten Strassen, den Gutenbergplatz, die Kleiststrasse, Erbacher Strasse, Raenthaler Strasse An der Ringkirche, Bismarck-Ring, Weissenburgstrasse, Emser Strasse,

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.) fertigen **Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.**

Michelsberg, Platterstrasse, Schachtstrasse, Römerberg, Obere Webergasse, Saalgasse, Taunusstrasse, Bierstadter Strasse, Blumenstrasse, Viktoriastrasse, Wittelsbacherstrasse, Habsburgerstrasse Salzbachstrasse.

Zone II umfasst das übrige Gebiet.

- II. Ausser den für das Zustellen in die Wohnungen usw. unter I vorgesehenen Gebühren sind für Gepäckstücke im Gewichte von 25 kg und darüber, die hierbei in höhere als das zweite Stockwerk getragen werden müssen, zu entrichten:

Für je angefangene 25 kg = 0.10 Mk.

- III. Für das Verbringen des Gepäcks aus den Fuhrwerken nach dem Bahnsteig, den Eisenbahnwagen oder der Gepäck-Abfertigungsstelle (einschliesslich Zustellung des Gepäckscheines) oder umgekehrt:

- a) für Lasten bis 25 kg einschliesslich für ein Gepäckstück 0.10 Mk.
 für 2 bis einschliesslich 5 Gepäckstücke zusammen . . . 0.20 "
 für jedes weitere Stück mehr 0.10 "
 b) für Lasten über 25 kg.
 für eine Last von mehr als 25 kg bis zu 30 kg 0.20 "
 für eine Last von 31 bis 100 kg 0.30 "
 für jede weitere, auch nur angefangenen 50 kg mehr . . . 0.10 "

- IV. Für die Besorgung des Handgepäcks aus einem Zuge in den Warteraum oder umgekehrt:

für 1—5 Gepäckstücke, zusammen 0.10 Mk
 für jedes weitere Stück mehr 0.05 "

- V. Für die Beförderung von Reisegepäck von einem Zuge zum anderen zwecks Nachbehandlung auf der Bestimmungsstation, wenn wegen Kürze der Zeit eine Weiterabfertigung nicht möglich ist:

Für eine Last bis zu 10 kg 0.10 Mk.
 für eine Last von 11—30 kg 0.20 "
 für eine Last von 31—100 kg 0.30 "
 für jede weitere auch nur angefangenen 50 kg, mehr . . . 0.20 "

V. Dienstmänner-Tarif.

Gänge und Fahren innerhalb des Stadtbezirks.

Ein Botengang oder ein Gang mit Traglast bis 10 Kilogramm	0,30 Mk.
Ein Gang mit Traglast bis 50 Kilogramm	0,60 "
Eine Fuhr im Gewichte bis 100 Kilogramm	1,00 "
Grössere Warentransporte pro 50 Kilogramm	0,20 "

Stundenarbeit.

a. Ohne Geschirr für die erste Stunde	0,60 Mk.
für jede folgende Stunde	0,50 "
b. Mit Geschirr für die erste Stunde	0,80 "
für jede folgende Stunde	0,60 "

Arbeiten, welche über $\frac{1}{2}$ Stunde Zeit in Anspruch nehmen, werden einer vollen Stunde gleich bezahlt.

VI. Strassenbahn.

Büro: Luisenstr. 7.

Geschäftsstunden: Im Winter $8\frac{1}{2}$ — $12\frac{1}{2}$ und 3—7 Uhr, im Sommer 8— $12\frac{1}{2}$ und $3-6\frac{1}{2}$ Uhr. Die Kasse ist geöffnet von 9—12 und 3—6, Samstags von 9—12 u. an jedem letzten u. ersten Tage im Monat von 9—6 Uhr ohne Unterbrechung.

1. Elektrische Strassenbahnen

Die mit Linien-Nrn. versehenen Dachschilder der Wagen zeigen die Richtung an. Bei Dunkelheit werden die Wagen bei den Linien 1—4 und 6 durch, den Farben der Dachschilder entsprechende, bei den anderen Linien durch weisse Laternen gekennzeichnet.

Linie 1. (Gelbe Schilder bezw. Laternen.) Richtung Wiesbaden-(Nerotal) Biebrich, Rheinufer.

Kataloge, Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26.

- Linie 2.** (Rote Schilder bezw. Laternen.) Richtung Hauptbahnhof-Moritzstr., Langgasse, Sonnenberg.
- Linie 3.** (Blaue Schilder bezw. Laternen.) Richtung Hauptbahnh., Schlossplatz, Unter den Eichen.
- Linie 4.** (Grüne Schilder bezw. Laternen.) Richtung Hauptbahnhof, Ringkirche, Emserstr.
- Linie 5.** (Schwarze Schilder, weisse Laternen.) Richtung Infanterie-Kaserne, Ringkirche, Hauptpost, Langenbeckplatz, Erbenheim mit Abzweigung nach Südfriedhof.
- Linie 6.** (Weisse Schilder bezw. Laternen.) Richtung Wiesbaden (Kurhaus), Biebrich Ost, Mainz (Stadthalle).
- Linie 7.** (Schwarze Schilder, weisse Laternen.) Richtung Dotzheim, Bismarckring, Wilhelmstr., Bierstadt.
- Linie 8.** (Schwarze Schilder, weisse Laternen.) Richtung Biebrich (Rheinufer), Kaiserplatz, Bahnhof Biebrich Ost.
- Linie 9.** (gelb-weisse Schilder, gelb-weisse Laternen.) Richtung Schierstein-Biebrich (Rheinufer), Mainz (Stadthalle).

2. Nerobergbahn.

Wegen der durch die Kriegslage bedingten Verhältnisse kann eine bestimmte Betriebsdauer im Voraus nicht gewährleistet werden.

VII. Auszug

aus der

**Polizei-Verordnung vom 4. April 1912 für das öffentliche Fuhrwesen.
Ausführung der Droschkenfahrt.**

§ 68.

Die Droschkenführer sind verpflichtet, nach der Fahrpreisordnung zu fahren:

1. Innerhalb des Polizeibezirks Wiesbaden.
2. Bei allen Fahrten nach den Ortschaften Biebrich, Bierstadt, Dotzheim, Erbenheim, Sonnenberg und nach den Punkten ausserhalb des Polizeibezirks Wiesbaden, welche in der Fahrpreisordnung unter Tour- und Rundfahrten vorgesehen sind.

Uebernimmt der Droschkenführer eine Fahrt, die er nach obigen Bestimmungen auszuführen nicht verpflichtet ist, so unterliegt der Fahrpreis der freien Vereinbarung, welche der Droschkenführer vor Antritt der Fahrt unaufgefordert mit dem Fahrgast zu treffen hat. Bei Unterlassung einer solchen erfolgt die Berechnung des Fahrpreises nach der Fahrpreisordnung.

§ 81.

Unter dem in dieser Verordnung vorgeschriebenen Fahrbering versteht man die Verbindungslinie zwischen nachfolgenden Punkten:

Im Süden anfangend an der Adolphshöhe (Stadtgrenze der Biebricher Strasse), von hier an der südwestlichen Stadtgrenze entlang bis einschliesslich Infanterie- und Artilleriekaserne; von hier an der Westseite des Güterbahnhofs entlang bis Dotzheimer Strasse, von hier die Verbindungslinie bis zur Wellritzmühle, weiter zur Kuranstalt Waldeck und Walkmühlbrauerei, nordöstlich weiter bis „Unter den Eichen“ und Haupteingang zum Nordfriedhof; von hier aus weiter am Waldrand entlang bis zur Beausite; von Beausite weiter am Waldrand entlang bis zur Villenkolonie „Eigenheim“; von hier südöstlich an der Stadtgrenze (Tennelbachtal) entlang bis in Höhe des Bismarckturmes; von hier südlich weiter bis Kreuzung Frankfurter-Friedenstrasse; dann südwestlich weiter bis Germaniabrauerei (Mainzer Strasse) und von hier westlich weiter bis zur Adolphshöhe.

Soweit die bezeichneten Punkte zum Polizeibezirk Wiesbaden gehören, sind sie als innerhalb des Fahrberings zu betrachten.

§ 82.

Tourfahrten sind alle Fahrten nach einer bestimmten Stelle ausserhalb des Fahrberings zu einem bestimmten Fahrpreise (§ 92).

Rundfahrten sind alle Fahrten, welche zu einem bestimmten Fahrpreise sich nach verschiedenen Stellen ausserhalb des Fahrberings ausdehnen und wieder zum Ausgangspunkt zurückkehren (§ 93).

Soweit in der Fahrpreisordnung für Fahrten ausserhalb des Fahrberings Tour- oder Rundfahrten vorgesehen sind, sind die Führer der Pferdroschken verpflichtet, die Fahrten zu den hierfür vorgesehenen Preissätzen auszuführen.

Die Droschken mit Fahrpreisanzeiger haben hierbei den Fahrpreisanzeiger ausser Betrieb zu setzen und über die Freifahrte ein blaues Blechschild mit der schwarzen Aufschrift „Tour- und Rundfahrt“ zu stecken. Bei Droschken ohne Fahrpreisanzeiger ist die Stoppuhr nicht anzustellen.

§ 83.

Für 1 Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist Fahrgeld nicht zu entrichten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten in diesem Falle einer, drei oder vier Kinder unter 10 Jahren gelten zwei erwachsenen Personen gleich.

§ 86.

Droschken mit Fahrpreisanzeiger haben bei Fahrten nach ausserhalb des Fahrberings die zutreffende Taxe bereits beim Einsteigen des Fahrgastes einzuschalten.

Zur Nachtzeit ist bei Pferdroschken der doppelte Fahrpreis zu entrichten bei Kraftroschken die hierfür bestimmte Taxe 3 bei dem Uebergang aus der Tages- in die Nachtzeit einzuschalten (§§ 89 bis 91).

Die Nachtzeit umfasst vom 1. April bis 30. September die Zeit von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, vom 1. Oktober bis 31. März, die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Bei Pferdroschken ist eine vor 11 Uhr abends oder vor 6 Uhr morgens begonnene Fahrt jedoch zum Tagesfahrpreis zu berechnen, wenn sie vor 11 Uhr 10 Minuten abends beendet wird oder nach 5 Uhr 50 Minuten oder 6 Uhr 50 Minuten morgens begonnen hat. Erstreckt sich im Uebrigen eine Fahrt auf die Tages- und Nachtzeit, so ist bei der Berechnung des Fahrpreises, ob Tages- oder Nachtzeit anzurechnen ist, der Zeitabschnitt (6 oder 7 Uhr vormittags bis 11 Uhr abends und 11 Uhr abends bis 6 oder 7 Uhr vormittags massgebend, in welchem die längste Dauer der Fahrt liegt.

§ 87.

Für Rückfahrten mit unbesetzter Droschke ist ohne Unterschied der Droschken innerhalb des Fahrberings und bei Pferdroschken ohne Fahrpreisanzeiger auch nach ausserhalb desselben bis zu $\frac{1}{2}$ Stunde Dauer ein Zuschlag niemals zu entrichten.

Zuschlag für Rückfahrt ausserhalb des Fahrberings mit unbesetzter Droschke ohne Fahrpreisanzeiger über $\frac{1}{2}$ Stunde Dauer siehe § 89.

Droschken mit Fahrpreisanzeiger haben bei Fahrten nach ausserhalb des Fahrberings ohne Rückfahrt des Fahrgastes die hierfür bestimmte Taxe 3 einzuschalten. (Siehe §§ 90 und 91).

§ 89.

Fahrpreise für Droschken ohne Fahrpreisanzeiger.

Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt nach der Zeitangabe auf der Stoppuhr.

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26.

Bei Fahrten innerhalb des Fahrberings und nach Punkten ausserhalb desselben, soweit das Ziel der Fahrt noch vor Beendigung der laufenden Fahr-Viertelstunde, die bereits innerhalb des Fahrberings begonnen hat, erreicht wird, ist zu zahlen:

a) Für Einspänner.

Personenzahl	Bis einschliesslich 10 Minuten (1600 m) <i>M</i>	Bis einschliesslich 20 Minuten (3200 m) <i>M</i>	Bis einschliesslich 30 Minuten (4800 m) <i>M</i>
1—2	0,80	1,00	1,20
3—4	1,00	1,20	1,40

Für jede weitere Viertelstunde 0,40 Mk. in der laufenden ersten Stunde und 0,50 Mk. in den weiteren Stunden.

b) Für Zweispänner.

Personenzahl	Bis einschliesslich 10 Minuten (1600 m) <i>M</i>	Bis einschliesslich 20 Minuten (3200 m) <i>M</i>	Bis einschliesslich 30 Minuten (4800 m) <i>M</i>
1—2	1,00	1,30	1,60
3—4	1,20	1,50	1,80

Für jede weitere Viertelstunde 0,70 Mk. in der laufenden ersten Stunde und 0,75 Mk. in den weiteren Stunden.

Jede angefangenen 10 Minuten oder Viertelstunde Fahrzeit werden für voll gerechnet.

Wenn sich während einer Fahrt die Zahl der Fahrgäste in einer auf die Höhe des Fahrgeldes einwirkenden Weise ändert, so ist die gestiegene Anzahl der Fahrgäste von Beginn der laufenden 10 Minuten oder Viertelstunde und die verminderte Anzahl von Beginn der nächsten 10 Minuten oder Viertelstunde an der Berechnung des Fahrpreises zu Grunde zu legen.

Insoweit für Wartezeit nicht anderweitig (siehe Zuschläge, sowie §§ 92 und 93) Zahlung zu leisten ist, ist dieselbe auf die Fahrzeit voll in Anrechnung zu bringen.

Zuschläge:

M. 2

- Bei Fahrten nach Punkten ausserhalb des Fahrberings, die über das eingangs (§ 89) bezeichnete Ziel hinausliegen, ausser dem Fahrpreise, von Beginn der Fahrt an, f. jede begonnene Viertelstunde:
 - für Einspänner — 20
 - für Zweispänner — 25
- Bei vorausbestellten Fahrten für die Nachtzeit: Dreifacher Tagesfahrpreis ohne Entschädigung für die Anfahrt.
- Bei vorausbestellten Fahrten während der Nachtzeit zu den Frühzügen der Eisenbahn: Doppelter Tagesfahrpreis nebst — 50
- Für Wartezeit bei vorausbestellten Droschken zum Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit:

Für die erste Viertelstunde keine Entschädigung.

Für jede weitere angefangene Viertelstunde:

 - für Einspänner — 75
 - für Zweispänner 1 —
- Bei Fahrten vom Hauptbahnhof aus — 20

Wenn die für die zur Herangabe oder Herbeischaffung des Gepäcks erforderlichen Wartezeit die Dauer von 10 Min. übersteigt:

Für jeden angefangenen Zeitraum des Wartens von 5 Min. — 20

75*

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.)
fertigen **Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26.

6. Zum Abholen aus den Theatern und besonderen Konzertveranstaltungen bestellte Droschken — 50
 Diese haben jedoch nach 11 Uhr abends keinen Anspruch auf den doppelten Tagesfahrpreis. Die Stoppuhr darf erst bei tatsächlichem Schluss des Theaters oder d. besond. Veranstaltung angestellt werden.
7. Das gewöhnliche kleine Gepäck, bestehend aus Hutschachteln, Reisesack, Handkoffer usw. im Gesamtgewicht bis zu 10 kg ist frei zu befördern. Für jedes grössere Gepäckstück oder schwerer als 10 kg wiegendes Reisegepäck:
 a) innerhalb des Fahrberings — 25
 b) ausserhalb des Fahrberings — 50
8. Für Mitnahme eines Hundes — 25
9. Bei Schlittenfahrten ist $\frac{1}{3}$ des für Pferdedroschken bestimmten Fahrpreises mehr zu entrichten.
10. Fahr- und Brückengeld oder dem gleichstehende Gebühren hat der Fahrgast ausser dem Fahrgeld zu zahlen.
11. Bei Fahrten — ausgenommen Tour- und Rundfahrten — von länger als $\frac{1}{2}$ Stunde Dauer nach den ausserhalb des Fahrberings liegenden Punkten ist für die Rückfahrt mit unbesetzter Droschke die Hälfte des Fahrpreises zu entrichten (§ 87).
12. Für die bei einem Zweispänner auf dem Führersitz mitgeführte 5. Person — 25

§ 90.

Fahrpreise für Pferdedroschken mit Fahrpreisanzeiger.

Taxe 1		Taxe 2		Taxe 3	
Bis 800 m Wegstrecke 60 Pf. fernere je 400 m „ 10 „		Bis 600 m Wegstrecke 60 Pf. fernere je 300 m „ 10 „		Bis 400 m Wegstrecke 60 Pf. fernere je 200 m „ 10 „	
bei Tag	bei Nacht	bei Tag	bei Nacht	bei Tag	bei Nacht
einfacher	doppelter	einfacher	doppelter	einfacher	doppelter
Fahrpreis 1—2 Personen innerhalb des Fahrberings für Einspänner.		Fahrpreis 3—4 Personen innerhalb des Fahrberings für Einspänner. 1—2 Personen innerhalb des Fahrberings für Zweispänner.		Fahrpreis 1—4 Personen nach ausserhalb des Fahrberings mit und ohne Rückfahrt der Fahrgäste für Einspänner. 1—2 Personen nach ausserhalb des Fahrberings mit und ohne Rückfahrt der Fahrgäste für Zweispänner.	

Für Wartezeit berechnet der Fahrpreisanzeiger für alle 3 Taxen ausser der Grundtaxe für je 4 Minuten 10 Pf., für 1 Stunde 1,50 Mk. Die angefangenen 4 Minuten werden für voll gerechnet. Während der Nachtzeit findet doppelte Berechnung statt. Jede Wartezeit kommt auf den Fahrpreis in Anrechnung.

Zuschläge:

1. Für die von einem Zweispänner mitgeführte 3. und 4. Person je — 25
 2. Für die von einem Zweispänner auf dem Führersitz mitgeführte 5. Person — 25
 3. Bei Fahrten vom Hauptbahnhofe aus — 25
 4. Für die Anfahrt einer sofort zu leistenden Fahrt zur Tages- und Nachtzeit, sowie bei vorausbestellten Fahrten zur Tageszeit, wenn die Entfernung mehr als 200 m beträgt:

- a) innerhalb des Fahrberings:
1. für Einspänner — 25
 2. für Zweispänner — 50
- b) ausserhalb des Fahrberings:
1. für Einspänner — 50
 2. für Zweispänner — 75
5. Bei vorausbestellten Fahrten während der Nachtzeit, mit Ausnahme der Fahrten zu den Frühzügen der Eisenbahn, ausser dem doppelten Tagesfahrpreis, innerhalb und ausserhalb des Fahrberings:
- a) für Einspänner — 75
 - b) für Zweispänner 1 —
6. Bei vorausbestellten Fahrten während der Nachtzeit zu den Frühzügen der Eisenbahn, ausser dem doppelten Tagesfahrpreis, innerhalb und ausserhalb des Fahrberings, für Ein- und Zweispänner — 50
7. Zum Abholen aus den Theatern und besonderen Konzertveranstaltungen bestellte Droschken — 50
- Diese haben jedoch nach 11 Uhr abends keinen Anspruch auf den doppelten Tagespreis.
- Hierbei darf der Fahrpreisanzeiger erst bei tatsächlichem Schluss des Theaters oder der besonderen Veranstaltung in Betrieb gesetzt werden.
8. Das gewöhnliche kleine Gepäck, bestehend aus Hutschachteln, Reisesack, Handkoffer usw. im Gesamtgewicht bis zu 10 kg ist frei zu befördern.
- Für jedes grössere Gepäckstück oder schwerer als 10 kg wiegendes Reisegepäck:
- a) innerhalb des Fahrberings — 25
 - b) ausserhalb des Fahrberings — 50
- Für Mitnahme eines Hundes — 25
10. Bei Schlittenfahrten ist $\frac{1}{3}$ des für Pferdroschken ohne Fahrpreisanzeiger bestimmten Fahrpreises mehr zu entrichten.
11. Fahr- und Brückengeld oder dem gleichstehende Gebühren hat der Fahrgast ausser dem Fahrgeld zu zahlen.
12. Bei Fahrten nach folgenden Punkten innerhalb des Fahrberings:
- a) Hof Geisberg, Hinfahrt — 50
 - b) Nordfriedhof, Haupteingang, Hinfahrt — 50
 - c) Unter den Eichen, Hinfahrt — 50
 - d) Walkmühle, Hinfahrt — 50
 - e) Kurhaus Waldeck a. d. Aarstrasse, Hinfahrt — 50
 - f) Rettungshaus, Hinfahrt — 50
 - g) Bismarckturm, Hinfahrt — 50

§ 91.

Fahrpreise für Kraftdroschken.

Taxe 1	Taxe 2	Taxe 3
Bis 600 m Wegstrecke 70 Pf. fernere je 200 m " 10 "	Bis 450 m Wegstrecke 70 Pf. fernere je 150 m " 10 "	Bis 300 m Wegstrecke 70 Pf. fernere je 100 m " 10 "
1—2 Personen innerhalb des Fahrberings.	3—4 Personen innerhalb des Fahrberings. 1—4 Personen nach ausserhalb des Fahrberings mit Rück- fahrt der Fahrgäste.	1—4 Personen nach ausserhalb des Fahrberings ohne Rück- fahrt der Fahrgäste und während der Nachtzeit.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 170 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26, Hof links.**

Für Wartezeit berechnet der Fahrpreisanzeiger für alle 3 Taxen ausser der Grundtaxe für je 2 Minuten 10 Pf.; für 1 Stunde 3 Mk. Die angefangenen 2 Minuten werden für voll gerechnet.

Jede Wartezeit kommt auf den Fahrpreis in Anrechnung.

Zuschläge:

M S

1. Für die Anfahrt zu einer sofort zu leistenden Fahrt zur Tages- und Nachtzeit, sowie bei vorausbestellten Fahrten zur Tageszeit, wenn die Entfernung mehr als 200 m beträgt:
 - a) innerhalb des Fahrberings — 50
 - b) ausserhalb des Fahrberings 1 —
2. Bei vorausbestellten Fahrten während der Nachtzeit, mit Ausnahme der Fahrten zu den Frühzügen der Eisenbahn, ausser der Taxe 3, innerhalb und ausserhalb des Fahrberings 1 —
3. Bei vorausbestellten Fahrten während der Nachtzeit zu den Frühzügen der Eisenbahn, ausser der Taxe 3, innerhalb und ausserhalb des Fahrberings — 50
4. Zum Abholen aus den Theatern und besonderen Konzertveranstaltungen bestellte Droschken — 50
 Diese dürfen jedoch für die Fahrten nach 11 Uhr abends nicht die Nachttaxe einschalten.
 Hierbei darf der Fahrpreisanzeiger erst bei tatsächlichem Schluss des Theaters oder der besonderen Veranstaltung in Betrieb gesetzt werden.
5. Das gewöhnliche kleine Gepäck, bestehend aus Hutschachteln, Reisesack, Handkoffer usw. im Gesamtgewicht bis zu 10 kg ist frei zu befördern.
 Für jedes grössere Gepäckstück oder schwerer als 10 kg wiegendes Reisegepäck:
 - a) innerhalb des Fahrberings — 25
 - b) ausserhalb des Fahrberings — 50
6. Mitnahme eines Hundes — 25
7. Fahr- und Brückengeld oder dem gleichstehende Gebühren hat der Fahrgast ausser dem Fahrgeld zu zahlen.
8. Für eine auf dem Führersitz mitgeführte 5. Person — 50
9. Hinfahrt zum Rennen in Erbenheim 10 —
10. Hin- u. Rückfahrt zum Rennen in Erbenheim, einschliessl. Wartezeit 30 —

§ 92.

Tourfahrten (1—4 Personen).

Für eine auf dem Führersitz eines Zweispanners mitgeführte 5. erwachsene Person ist $\frac{1}{5}$ des Fahrpreises mehr zu berechnen.

	Ein- spanner <i>M S</i>	Zwei- spanner <i>M S</i>
1. Bahnhof (Hotel-Restaurant und Luftkurort), Hinfahrt	3 —	4 —
2. Biebrich (Mosbach, Brücke am Bahnhof „West“ beginnend, Hinfahrt	3 —	4 —
3. Bierstadter Warte, Hinfahrt	2 50	3 —
4. Bierstadt (auf der Wiesbadener Strasse am Kilometerstein 2,0 beginnend), Hinfahrt	2 50	3 —
5. Bierstadt. Für die an der Wiesbadener Strasse vom Wartturmweg bis zum Kilometerstein 2,0, sowie für die am Wartturmweg zusammenhängend liegenden Villen, Hinfahrt	2 —	2 50
6. Clarenthal, Hinfahrt	2 40	3 —
7. Dotzheim, Bahnhof, Hinfahrt	2 —	3 —
8. Dotzheim (am Bahnhof beginnend), Hinfahrt	2 40	3 40
9. Erbenheim, ausschl. Rennplatz, Hinfahrt	3 —	4 —
10. Erbenheim, Rennplatz (ausschl. Rennen), Hinfahrt	4 —	5 —

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

	Ein- spanner <i>M S</i>	Zwei- spanne <i>M S</i>
11. Fasanerie, Hinfahrt	3 —	3 50
12. Fischzuchtanstalt, Hinfahrt	3 50	4 50
13. Griechische Kapelle (Russische Kirche), Hinfahrt	1 70	2 —
14. Leichtweishöhle, Hinfahrt	2 40	3 —
15. Neroberg, Hinfahrt	2 40	3 —
16. Neuer israelit. Friedhof an der Platter Str., Hinfahrt	2 50	3 —
17. Neue Schießstände, Hinfahrt	3 50	4 50
18. Rambach, Hinfahrt	3 —	4 —
19. Schierstein, Hinfahrt	3 50	4 50
20. Sonnenberg (an Villa Liebenburg beginnend), Hinfahrt	1 70	2 —
21. Sonnenberg, Ruine, Hinfahrt	2 50	3 —
22. Sonnenberg, Wilhelmshöhe, Hinfahrt	2 40	3 —
23. Stieckelmühle, Hinfahrt	2 —	2 50
24. Südfriedhof, Haupteingang, Hinfahrt	2 —	2 50
25. Villenkolonie „Eigenheim“ in Gemarkg. Sonnenbg., Hinfahrt	2 50	3 —

Bei den Fahrten Nr. 1 bis einschl. Nr. 25 eine halbe Stunde Warten frei; für die Rückfahrt wird die Hälfte bezahlt. Jede weitere, wenn auch nur angefangene Viertelstunde des Wartens kostet

	— 30	— 50
26. Chausseehaus	7 —	10 —
27. Eltville	8 —	11 —
28. Georgenborn, einschl. Kurhotel und Restaurant Hohenwald	11 —	13 —
29. Hahn	11 —	13 —
30. Kellerskopf	12 —	15 —
31. Niederwalluf	7 —	10 —
32. Platte	7 —	10 —

Bei den Fahrten Nr. 26 bis einschl. 32 ist eine Stunde Aufenthalt und Rückfahrt mit einbegriffen. Jede weitere, wenn auch nur angefangene Viertelstunde des Wartens kostet

	— 30	— 50
33. Erbach	10 —	12 —
34. Kiedrich	11 —	14 —
35. Mainz	10 —	14 —
36. Mainz-Kastel	8 —	10 —
37. Rauenthal	12 —	14 —
38. Schlangenbad	12 —	14 —
39. Schlangenbad und zurück über Neudorf und Schierstein	13 —	15 —
40. Schlangenbad über Rauenthal und Schierstein	13 —	16 —
41. Schlangenbad über Rauenthal und Biebrich	13 50	17 —
42. Schlangenbad über Rauenthal, einschliesslich der Fahrt auf die Aussicht bei Rauenthal und über Schierstein	13 50	17 —
43. Schlangenbad über Rauenthal, einschliesslich der Fahrt auf die Aussicht bei Rauenthal und über Biebrich	14 50	18 —

Bei den Fahrten Nr. 33 bis einschl. Nr. 43 ist die Rückfahrt einbegriffen. Zeitdauer für einen halben Tag. Die beiden Tageshälften scheiden sich mittags 1 Uhr. Beträgt die Zeitdauer einen ganzen Tag, so ist mehr zu zahlen

Wird bei Ausführung der Fahrten Nr. 39 bis einschl. 43 die Fahrt über Eltville ausgeführt, so tritt zu jedem der vorgenannten fünf Fahrpreise ein Zuschlag von

	2 —	3 —
44. Erbenheim (Rennplatz), Hinfahrt zum Rennen	6 —	7 —
45. Erbenheim zum Rennen, Hin- u. Rückfahrt, einschl. Wartezeit	15 —	20 —
46. Georgenborn, einschl. Kurhotel u. Rest. Hohenwald, Hinfahrt	8 —	11 —
47. Langenschwalbach, Hinfahrt	10 50	14 —
48. Mainz bis Bahnhof, Hinfahrt	7 —	10 —
49. Mainz-Kastel, Hinfahrt	5 —	7 —
50. Schlangenbad, Hinfahrt	9 —	12 —

	Ein- spanner <i>M. S.</i>	Zwei- spanner <i>M. S.</i>
51. Eppstein, durch das Lorsbacher Thal zurück, für den Tag	18 —	24 —
52. Eppstein, Königstein und zurück, für den ganzen Tag . . .	25 —	32 —
53. Eppstein, Königstein, Falkenstein über Homburg v. d. Höhe zurück, Zeitdauer 2 Tage	40 —	50 —
54. Hochheim, über Mainz-Kastel u. zurück, f. den ganzen Tag	15 —	18 —
55. Langenschwalbach, Hin- u. Rückfahrt für den ganzen Tag	15 —	18 50
56. Langenschwalbach und zurück über Schlangenbad für den ganzen Tag	16 —	20 —
57. Langenschwalbach über Schlangenbad, Rauenthal und Schierstein zurück, für den ganzen Tag	18 —	22 —
58. Nerotal, Platte, Engenhahn, Forsthaus, Hügel, Niedern- hausen und zurück, für den ganzen Tag	18 —	22 —
59. Rüdesheim und zurück, für den ganzen Tag	20 —	25 —
60. Weilbach und zurück, für den ganzen Tag	18 —	24 —

Einspanner sind nicht verpflichtet, die Fahrten unter Nr. 32, sowie von Nr. 38 bis einschl. Nr. 43, ferner Nr. 47 und von Nr. 50 bis einschl. Nr. 60 anzunehmen.

Dauert eine Fahrt länger als bis 11 Uhr abends, so wird für jede vollendete halbe Stunde mehr bezahlt: Einspanner 50 Pfg., Zweispänner 75 Pfg.

§ 93.

Rundfahrten (1—4 Personen).

Für eine auf dem Führersitz eines Zweispanners mitgeführte 5. erwachsene Person ist $\frac{1}{5}$ des Fahrpreises mehr zu berechnen.

	Ein- spanner <i>M. S.</i>	Zwei- spanner <i>M. S.</i>
1. Alte Schwalbacher Chaussee, über Fasanerie und neue Schwalbacher Chaussee zurück	5 —	6 50
2. Bahnhof, Kaiser Friedrich-Eiche, Leichtweishöhle zurück oder umgekehrt	5 50	7 —
3. Bahnhof, Köglerweg, Habelsquelle, Leichtweishöhle zurück	6 50	8 —
4. Bahnhof, Köglerweg, Rundfahrtweg, u. Herreneichen zurück	7 —	9 —
5. Bahnhof, Köglerweg, Rundfahrtweg, Fischzuchtanstalt oder Wäldhäuschen zurück	8 —	10 —
6. Biebrich, über Schierstein zurück	6 —	7 —
7. Bierstadt, Igstadt, über Nordenstadt u. Erbenheim zurück	8 —	10 —
8. Erbenheim, über den Hessler und zurück durch das Mühlthal	6 —	7 —
9. Erbenheim, über Mainz-Kastel und Biebrich zurück . .	8 —	11 —
10. Fasanerie, über Adamstal zurück	6 —	7 —
11. Griechische Kapelle (Russische Kirche) über den Nero- berg, über die Felsengruppe und die Leichtweishöhle zurück	4 50	6 —
12. Griechische Kapelle (Russische Kirche), Neroberg, Kaiser Friedrich-Eiche und Leichtweishöhle zurück	5 —	6 50
13. Griechische Kapelle (Russische Kirche), Neroberg, Kaiser Friedrich-Eiche, Rundfahrtweg, Herreneichen, Leichtweis- höhle zurück	6 50	8 —
14. Griechische Kapelle (Russische Kirche), Neroberg, Kaiser Friedrich-Eiche, Rundfahrtweg, Fischzuchtanstalt und Leichtweishöhle zurück	8 —	10 —
15. Griechische Kapelle (Russische Kirche), Neroberg, Kaiser Friedrich-Eiche, Rundfahrtweg, Platte, zurück über Leicht- weishöhle	12 —	15 —
16. Holzhackerhäuschen, Fischzucht-Anstalt und zurück . .	5 50	6 70
17. Leichtweishöhle, über die Herreneichen u. Platter Str. zur.	5 —	6 —

	Ein- spanner		Zwei- spanner	
	M	S	M	S
18. Leichtweishöhle über den Neroberg zurück	4	50	6	—
19. Leichtweishöhle über die Platter Strasse, Adamstal und Fasanerie zurück	6	—	7	—
20. Nerotal, Leichtweishöhle, Rundfahrtweg, Herreneichen, durch Nerotal zurück	5	50	7	—
21. Nerotal, Leichtweishöhle, Rundfahrtweg, über Platter-Str. zurück, oder umgekehrt	6	50	8	—
22. Nerotal, Leichtweishöhle, Rundfahrtweg, über Waldhäuschen, Adamstal und Aarstrasse zurück, oder umgekehrt	7	50	9	—
23. Nerotal, Speyerslach, Entenpfuhl, Kaiser Friedrich-Eiche, Neroberg zurück, oder umgekehrt	5	—	6	—
24. Nerotal, Speyerslach, Entenpfuhl, Kaiser Friedrich-Eiche, Rundfahrtweg zurück, oder umgekehrt	6	50	8	—
25. Nerotal, Leichtweishöhle, Rundfahrtweg, Fischzuchtanstalt, über Aarstrasse zurück, oder umgekehrt	7	50	9	—
26. Sonnenberg, über Rambach und Bierstadt zurück	6	—	7	—
Bei den Fahrten von Nr. 1 bis einschl. Nr. 26 in eine halbe Stunde Aufenthalt einbegriffen.				
Jede weitere Viertelstunde Warten kostet	—	30	—	50
27. Chausseehaus, über die Fasanerie zurück	8	—	11	—
28. Chausseehaus, Schläferskopf, über Eiserne Hand zurück, oder umgekehrt	12	—	15	—
29. Chausseehaus, Weilburger Tal, Dotzheim	10	—	12	—
30. Frauenstein, über Schierstein	9	—	11	—
31. Frauenstein, über Schierstein und Biebrich	9	50	11	50
32. Griechische Kapelle (Russische Kirche), Neroberg, Leichtweishöhle, von da zur Platte und zurück	9	50	12	—
33. Griechische Kapelle (Russische Kirche), Neroberg, Leichtweishöhle, Platte, zurück über die Fischzuchtanstalt	12	—	15	—
34. Platte und zurück, über Graf Hülsen Weg	10	—	12	—
35. Platte, Neuhoft und zurück über Wehen und Hahn	13	—	16	—
36. Platte und zurück über die Leichtweishöhle	8	—	11	—
37. Platte und zurück über das Holzhackerhäuschen	9	—	12	—
38. Platte und zurück über die Fischzuchtanstalt und das Holzhackerhäuschen	10	50	14	—
39. Sonnenberg, Rambach, Naurod über Auringen, Kloppenheim und Bierstadt zurück	10	—	13	—
Bei den Fahrten von Nr. 27 bis einschl. 39 ist einund-einhalbständiger Aufenthalt einbegriffen.				
Jede weitere Viertelstunde Warten kostet	—	30	—	50
Einspanner sind nicht verpflichtet, die Fahrten unter Nr. 27 bis einschl. Nr. 39 anzunehmen.				
Dauert eine Fahrt länger als bis 11 Uhr abends, so wird für jede vollendete halbe Stunde mehr bezahlt: Einspanner 50 Pfg., Zweispanner 75 Pfg.				

Uebergangsbestimmungen.

§ 99.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 1912 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. April 1912.

Der Königliche Polizei-Präsident
v. Schenck.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 170 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26**, Hof links.

Bekanntmachung

betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Vom 1. April ds. Js. ab haben auf nachbenannten Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die Pferdedroschken in der nebenbezeichneten Anzahl Aufstellung zu nehmen.

Zahl der Pferdedroschken:

- | | |
|---|----|
| 1) Am Anfang des Nerotals (Westseite) gegenüber der Mündung der Taunusstrasse | 2 |
| 2) In der Saalgasse, an der Mündung in die Taunusstrasse | 8 |
| 3) Auf dem Kranzplatz | 4 |
| 4) Vor der alten Kurhaus-Kolonnade | 20 |
| 5) Vor der neuen Kurhaus-Kolonnade (auch Theater-Kolonnade genannt) | 20 |
| An allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Königlichen Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends mit 20 Droschken, nach 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends nur mit 10 Droschken besetzt. | |
| 6) An der Südseite des Rathauses | 4 |
| 7) Auf der Südseite der Museumstrasse | 2 |
| 8) Auf der Ostseite der Viktoriastrasse an der Mündung in die Frankfurterstrasse | 4 |
| 9) Auf dem südlichen Fahrdamm der Rheinstrasse zwischen Wilhelmstrasse und Mainzer Strasse | 20 |
| 10) Auf dem Reitwege der Rheinstrasse, anfangend an der Nikolasstrasse | 10 |
| 11) Auf dem Reitwege d. Rheinstr. anfangend an der Moritzstr. | 10 |
| 12) Auf dem Reitwege der Rheinstrasse Ecke Wörthstrasse | 2 |
| 13) Auf dem Fahrdamm an der Südseite der Ringkirche (nur an Werktagen) | 2 |
| 14) Auf der Westseite des Fährdammes der Mündung der Zufahrtstrasse vom Kaiser Wilhelm-Ring zum Stückgüterbahnhof | 10 |
| 15) Auf der Westseite der Schwalbacherstrasse, nördlich der Dotzheimer- und Luisenstrasse | 10 |

Den zum Eisenbahndienst bestimmten Droschken ist der Halteplatz auf dem Kaiserplatz, vor dem östlichen Flügel des Bahnhofsgebäudes angewiesen.

Die vorstehend zu zwei, vier, fünf, neun und elf genannten Halteplätze sind von morgens 6 Uhr ab mit 2 Droschken und der vorstehend zu 3 genannte Halteplatz von morgens 6 Uhr ab mit 4 Droschken zu besetzen.

Die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen beginnt um 7 Uhr morgens.

Diejenigen Droschkenführer, welche die zu 6, 11 und 12 genannten Halteplätze besetzen, haben an allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Residenztheater stattfinden, eine halbe Stunde vor der in den Zeitungen angekündigten Beendigung der Vorstellung auf dem Halteplatz Nr. 15 Aufstellung zu nehmen.

Bis 12 Uhr nachts dauert die Dienstzeit der 10 Droschken, welche nach der monatl. Uebersicht von abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr ab den Halteplatz „Theaterkolonnade“ zu besetzen haben.

Die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen dauert bis 11 Uhr abends.

Die monatlich gegen Erstattung von 10 Pfg. Druckgebühr zur Ausgabe gelangende Uebersicht über die Besetzung der Halteplätze mit Droschken muß jeder Droschkenführer bis zum letzten eines jeden Monats — für den nächstfolgenden Monat bestimmt — von der Bahnhofswache abgeholt haben und gemäß der Polizei-Verordnung, über das öffentliche Fuhrwesen, bei sich führen.

Die unter Nr. 1, 6, 8, 12 u. 13 aufgeführten Halteplätze werden wegen Mangel an Pferden bis auf weiteres zeitweise nicht besetzt.

Wiesbaden, 15. März 1915.

Der Polizeipräsident: von Schenk.

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schneggeberger & Cie., Marktstrasse 26

Bekanntmachung

betreffend das Kraftdroschken-Fuhrwesen.

Vom 1. April ds. Js. ab haben auf nachbenannten Kraftdroschken-halteplätzen der Stadt Wiesbaden die Kraftdroschken in der nachbezeichneten Anzahl Aufstellung zu nehmen.

	Zahl der Kraftdroschken
1. Auf dem Kaiser Friedrich Platz, nördlich des Denkmals	5
2. Vor der alten Kurhaus-Kolonnade, Nordseite der Fahrstrasse	6
3. Auf dem Kranzplatz	2
4. Auf der Westseite der Kaiserstrasse, an der Mündung in der Rheinstrasse	2
5. Auf dem Reitwege in der Rheinstrasse, Anfang westlich der Nicolasstrasse	2
6. Auf dem Kaiserplatz, vor dem östlichen Flügel des Bahnhofsgebäudes	6
7. Auf der Westseite der Schwalbacher Strasse, südlich der Dotzheimer- und Luisenstrasse	2

Der Dienst der Kraftdroschken dauert von 9 Uhr vormittags bis 11 Uhr abends.

Diejenigen Kraftdroschkenführer, welchen den zu 2 genannten Halteplatz besetzen, haben an allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Königlichen Theater stattfinden, bis Beendigung der Vorstellung auf diesem Halteplatz zu verbleiben und die zu 4 genannten eine halbe Stunde vor der in den Zeitungen angekündigten Beendigung der Vorstellung im Residenz-Theater auf dem Halteplatz Nr. 7 Aufstellung zu nehmen.

Wiesbaden, den 15. März 1915.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachung

betreffend das An- und Abfahren vor dem Königlichen Theater.

1. Die südliche Fahrbahn des Kursaalplatzes zwischen dem Bowlinggreen und der Theater-Kolonnade wird eine halbe Stunde vor Beginn und eine halbe Stunde vor Beendigung jeder Vorstellung im hiesigen Königlichen Theater für den öffentlichen Durchgangsverkehr und zwar bis zur Beendigung der An- bzw. Abfahrt der Theaterbesucher gesperrt.
2. Die Anfahrt zum Königlichen Theater hat unter dem vor der Theaterkolonnade gelegenen Hauptportal, in der Richtung von der Wilhelmstrasse nach dem Kurhause zu erfolgen; die leeren Wagen fahren über den Kursaalplatz ab.
3. Der nach dem Kurhaus zu liegende Teil des Droschkenhalteplatzes vor der Theaterkolonnade darf bei Veranstaltungen im Königlichen Theater von 8½ Uhr abends ab von den Droschkenführern nicht mehr besetzt werden.

Die 10 Droschken, welche den nach der Wilhelmstrasse zu liegenden Teil des Droschkenhalteplatzes vor der Theaterkolonnade mit der Zugrichtung nach der Wilhelmstrasse besetzen, dienen in erster Linie zur Aufnahme der Theaterbesucher, können aber auch von anderen Fahrgästen benutzt werden.

4. Sämtliche bestellten Fahrzeuge (Equipagen, Droschken, Automobile), welche Theaterbesucher abholen, sind vor der Theaterkolonnade, auf dem unbesetzten Teil des Droschkenhalteplatzes derart aufzustellen, daß sie auf dem Fahrdamm neben einander mit der Fahrrichtung nach der Theaterkolonnade zu und mit den Hinterrädern gegen die Bordkante des Bürgersteiges an dem Bowling-green stehen; Automobile auf dem rechten Flügel. Nur diejenigen Wagenführer dürfen nach Schluß der Veranstaltung in das Hauptportal der Theaterkolonnade vorfahren, welche aufgerufen werden.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.) fertigen **Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26.

5. Das Vorfahren der Fahrzeuge erfolgt in der Reihe des Aufrufens mit der Fahrrichtung nach der Wilhelmstrasse zu, unter das Hauptportal der Theaterkollonnade.

Die Abfahrt nach Aufnahme der Fahrgäste geschieht nur nach der Wilhelmstrasse zu.

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der geltenden Straßenpolizeiverordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Wiesbaden, den 10. August 1910.

Der Polizeipräsident.
v. Schenck.

Bekanntmachung

betreffend das öffentliche Fuhrwesen zur Nachtzeit.

Bei besonderen Veranstaltungen im Kurhaus oder in öffentlichen Lokalen wird es gestattet, dass diejenigen Droschkenkutscher und Kraftdroschkenführer, welche nach Beendigung des Tagesdienstes — um 11 oder 12 Uhr nachts — freiwillig Nachtdienst versehen wollen, ihre Droschken vor den betr. Lokalen, Hotels und in der Nähe liegenden Cafés usw. zur Benutzung durch das Publikum — ohne vorherige Bestellung — aufstellen.

Eine Beeinträchtigung der pünktlichen Anfahrt auf den Halteplätzen am nächsten Morgen darf hierdurch nicht stattfinden.

Bedingungen:

1. Die am Kurhaus anfahren den Droschken stellen sich gemäß der Bekanntmachung vom 6. Februar 1912, betreffend Regelung des Fuhrverkehrs bei besonderen Veranstaltungen im Kurhause, nur an beiden Kolonnaden auf.

2. An anderen Orten haben sich die Droschken auf einer Strassenseite hart an der Bordkante, in einer Reihe hintereinander derart aufzustellen, dass der Verkehr nicht gehindert wird.

3. Es darf nur der tarifmässige Fahrpreis in Anrechnung gebracht werden.

4. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 51 der Polizei-Verordnung für das öffentliche Fuhrwesen vom 4. April 1912 maßgebend.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1912.

Der Polizeipräsident:
v. Schenck.

Bekanntmachung

betreffend Regelung des Fuhrverkehrs bei besonderen Veranstaltungen im Kurhause.

Auf Grund des § 89 der Straßenpolizeiverordnung vom 10. Oktober 1910 wird nachstehendes angeordnet:

I. An- u. Abfahrt vor Beginn der besonderen Veranstaltungen, wie Zykluskonzerte, Bälle usw.

Sämtliche Fahrzeuge, welche Personen nach dem Kurhause befördern, haben die mit „Anfahrt“ bezeichnete südliche Rampe des Kurhauses anzufahren und dürfen sich während der Anfahrt nicht überholen.

Die Abfahrt kann von der nördlichen Rampe aus nach beliebiger Richtung erfolgen.

II. An- u. Abfahrt nach Beendigung der besonderen Veranstaltungen, wie Zykluskonzerte, Bälle usw.

1. Den zur Besetzung des Droschkenhalteplatzes „Theaterkolonnade“ kommandierten Droschken, welche nach der Bekanntmachung vom 10. August 1910 zu 3 den nach dem Kurhause zu liegenden Teil dieses Halteplatzes bei stattfindenden Vorstellungen im Königlichen Theater nach 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends nicht mehr besetzen dürfen, wird dieses ausnahmsweise gestattet:

- a) wenn die im Kurhause stattfindende Veranstaltung mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde vor der in den Zeitungen angekündigten Beendigung der Vorstellung im Königlichen Theater beendet ist,

Kataloge, Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26.

- b) wenn der Schluß der im Kurhause stattfindenden Veranstaltung nach beendeter Vorstellung im Königlichen Theater erfolgt, sobald die Theaterbesucher abgefahren sind.

In vorstehenden Fällen haben die Dienstdroschken auf dem Halteplatz „Theaterkolonnade“ mit der Fahrrichtung nach dem Kurhause, hart am Bordstein der nördlichen Straßenseite entlang, die vorderste Droschke die Stirnseite des Ziergartens nicht überragend, Aufstellung zu nehmen und in erster Linie das Abholen der Kurhausbesucher zu bewirken.

Treffen vorstehende Fälle nicht zu oder sind die auf dem Halteplatz „Theaterkolonnade“ haltenden Droschken vergriffen, so sind die auf dem Halteplatz „Alte Kolonnade“ haltenden Droschkenführer zur Ausführung dieser Fahrten berechtigt.

2. Die nicht vorher bestellten Pferdedroschken auf dem Halteplatz „Alte Kolonnade“ nehmen mit der Fahrrichtung nach dem Kurhause zu, hart am Bordstein der südlichen Straßenseite entlang, die vorderste Droschke die Stirnseite des Ziergartens nicht überragend, Aufstellung.

3. Die nicht vorher bestellten Kraftdroschken haben sich auf der gegenüberliegenden nördlichen Straßenseite der der „Alten Kolonnade“ in gleicher Weise aufzustellen.

4. Der Halteplatz für bestellte Fahrzeuge — Equipagen, Automobile — befindet sich auf dem Kurhausplatz vor der Stirnseite des Ziergartens, woselbst sie mit der Fahrrichtung nach dem Kurhause zu, nebeneinander in einer Linie oder nach Bedürfnis in zwei Linien, die Automobile auf dem rechten Flügel, den Zugang zum Ziergarten freilassend, Aufstellung zu nehmen haben.

5. Bei den im Kurhause stattfindenden Bällen hat das Vorfahren der unbestellten Pferdedroschken auf die Rampe des Kurhauses zum Abholen der Kurhausbesucher nur von den an der Theaterkolonnade haltenden Droschken zu erfolgen. Diese haben auf dem Halteplatz wie zu II angegeben, Aufstellung zu nehmen. Ist dieser Halteplatz mit 20 Droschken besetzt, so nehmen die nachfolgenden Droschken auf der Südseite der Fahrstraße der Theaterkolonnade, hart am Bordstein entlang, mit der Fahrrichtung nach der Wilhelmstraße zu, Aufstellung. Diese Aufstellungsreihe ist im Bedarfsfalle in die Paulinenstraße hinein zu verlängern. Freiwerdende Lücken sind sofort durch Nachrücken auszufüllen.

6. Sämtliche Fahrzeuge haben bei der Anfahrt am Kurhause die südliche Rampe zu benutzen und ist die Abfahrt von der nördlichen Rampe aus nur nach der Sonnenberger Straße zu oder durch die alte Kolonnade gestattet.

7. Das Vorfahren der Droschken hat nur auf nachbenannte, vom Kurhausportier abzugebende Zeichen zu erfolgen:

- a) für eine unbestellte einspännige Pferdedroschke ein langer Pfiff aus einer eintönigen Pfeife,
- b) für eine unbestellte zweispännige Pferdedroschke zwei kurze Pfeiffe aus einer eintönigen Pfeife.
- c) für eine unbestellte Kraftdroschke ein langgezogener Pfiff aus einer zweitönigen Pfeife,
- d) für bestellte Fahrzeuge gilt der Aufruf.

III.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung werden auf Grund des § 92 der Straßenpolizeiverordnung vom 10. Oktober 1910 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt, bestraft.

Wiesbaden, den 6. Februar 1912.

Der Polizeipräsident.
von Schenck.

Bekanntmachung

betreffend Regelung des Fuhrverkehrs am Residenztheater.

1. Zum Abholen der Besucher des ResidenzTheaters ist auf der Westseite der Schwalbacherstraße, nördlich der Dotzheimer- und Luisenstraße ein Pferdedroschkenhalteplatz bis zu zehn Droschken, für nicht vorher bestellte Droschken, eingerichtet.

Die Droschken sind hart an der Bordkante hintereinander mit der Fahr- richtung nach der Rheinstraße zu, aufzustellen.

Die vorderste Droschke darf mit den Pferdeköpfen nicht über die nörd- liche Hausfluchtlinie der Dotzheimer- und Luisenstraße hinausragen.

2. Der Halteplatz für nicht vorher bestellte Kraftdroschken be- findet sich auf der Westseite der Schwalbacherstraße, südlich der Dotz- heimer- und Luisenstraße. Die Kraftdroschken sind hart an der Bordkante hintereinander mit der Fahr- richtung nach der Dotzheimerstraße zu, aufzustellen.

Die vorderste Droschke darf nicht über die südliche Hausfluchtlinie der Dotzheimerstraße hinausragen.

3. Sämtliche bestellten mit Pferden bespannte Personenfuhrwerke (Equipagen, Droschken), welche Theaterbesucher abholen, sind in der Luisen- straße, auf der Südseite der Fahrbahn, hart an der Bordkante mit der Fahr- richtung nach der Kirchgasse zu derart hintereinander aufzustellen, daß die erste Droschke vor dem Eingange des Westportals des Residenztheaters steht. Reicht die Strecke bis zur Schwalbacherstraße nicht aus, so reihen sich die übrigen Fahrzeuge auf der Südseite der Dotzheimerstraße derart an, daß die Kreuzung der Schwalbacherstraße frei bleibt.

4. Sämtliche bestellten Kraftfahrzeuge nehmen auf der Nordseite des Fahr- dammes der Dotzheimerstraße, nicht über die westliche Hausfluchtlinie der Schwalbacherstraße hinausragend, mit der Fahr- richtung nach der Kirchgasse zu, hart an der Bordkante, hintereinander Aufstellung.

5. Die Halteplätze dürfen an allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Residenz-Theater stattfinden, erst $\frac{1}{2}$ Stunde vor der in den Zeitungen angekündigten Beendigung der Vorstellung besetzt werden.

6. Das Vorfahren der nicht vorher bestellten Fahrzeuge vor den Haupteingang des Residenz-Theaters erfolgt auf das durch den Theaterportier gegebene Zeichen.

7. Das Vorfahren der vorher bestellten Fahrzeuge vor den Haupt- eingang des Residenz-Theaters hat in der Reihenfolge der Aufstellung zu erfolgen. Sind die Fahrgäste zum Einsteigen noch nicht bereit, so rückt das betreffende Fahrzeug bis in die Höhe der Kirchgasse vor. Weitere Fahr- zeuge schließen sich an.

8. Die Abfahrt sämtlicher Fahrzeuge nach Aufnahme der Fahrgäste ge- schieht nur nach der Kirchgasse zu.

9. Die Bekanntmachungen vom 26. August 1911 und 19. März 1912, be- treffend Regelung des Fuhrverkehrs am Residenz-Theater, werden aufgehoben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der gel- tenden Straßenpolizeiverordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1912.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

VIII. Strassen-Verkehr.

1. Allgemeine Verordnungen.

Auszug aus der Strassen-Polizeiverordnung vom 10. Oktober 1910.

Betrifft Verkehrshindernisse

1. auf den Strassen im allgemeinen.

§ 16. 1. Marquisen müssen strassenwärts derart angebracht sein, dass ihre untere Kante, einschliesslich einer etwa vorhandenen Einfassung, mindestens 2,50 Meter über der Bürgersteigfläche liegt und nicht in den Fahrdamm hineinragt. Türen, Fenster, Fensterläden und Klappen, die sich im Erdgeschoss befinden, und strassenwärts aufschlagen, müssen beständig derart festgelegt sein, dass eine Gefährdung der Vorübergehenden oder eine Verkehrshemmung ausgeschlossen bleibt.

2. Hecken oder andere durch Pflanzen gebildete Einfriedigungen dürfen auf die öffentliche Strasse nicht überhängen, Baumäste und Zweige müssen stets in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Bürgersteig gehalten werden.

§ 17. 1. Zum Aushängen und Ausstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen nach der Strasse zu an Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen, Laternen, Strassenbahnmasten und Pfählen ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

2. Dasselbe gilt von Schaukästen und abstehenden Aushängeschildern mit folgenden besonderen Bestimmungen:

- a) Schaukästen dürfen bei einer Bürgersteigbreite von 1,50 Meter bis 3 Meter nicht mehr als 10 Zentimeter, bei einer Bürgersteigbreite von 3 bis 5 Meter nicht mehr als 15 Zentimeter, und bei einer Bürgersteigbreite von 5 Meter aufwärts nicht mehr als 20 Zentimeter über die Gebäudeflucht hinausragen.
- b) Abstehende Schilder dürfen bis zu 1 Meter bei einer Bürgersteigbreite von 1,30 Meter und mehr, bei einer solchen von weniger als 1,30 Meter aber nur bis zu $\frac{3}{4}$ der Bürgersteigbreite vor die Gebäudeflucht vortreten. Die unterste Kante des Schildes muss mindestens 2,70 Meter über der Bürgersteigfläche liegen.

§ 20. Es ist verboten, bei herrschendem Frostwetter auf den Fahrdämmen wie Bürgersteigen Schleien zu ziehen oder zu benutzen.

§ 21. 1. Kinderschlitten dürfen in der Stadt auf den Bürgersteigen überhaupt nicht, auf allen steilen und abschüssigen Strassen nur langsam gefahren werden.

2. Bei Ausübung des Rodelsports sind die darüber jeweils geltenden besonderen Polizeiverordnungen und polizeilichen Vorschriften zu beachten. (Zurzeit gelten die Regierungspolizeiverordnung vom 29. Oktober 1909 und die Polizeiverordnung vom 27. November 1909.)

§ 23. 1. Der ambulante Strassenhandel der sogenannten fliegenden Händler — mit alleiniger Ausnahme des Milchhandels — ist auf den nachstehend genannten und den später noch durch öffentliche Bekanntmachung namhaft zu machenden Strassen untersagt, wenn hierzu ein Fuhrwerk irgend welcher Art (einschliesslich Hundewagen, Handwagen, Karren) oder so grosse Behältnisse (Kästen, Mulden, Körbe) benutzt werden, dass die betreffende Person sie nicht allein bequem handhaben kann, nämlich:

- a) in demjenigen Stadtteil, welcher begrenzt wird von der Wilhelm-, Tannus-, Röder-, Schwalbacher-, Emser-, Weissenburgstrasse, Sedanplatz, Bismarckring, Kaiser Friedrich-, Kaiser Wilhelm-Ring, Kaiserplatz, Kaiserstrasse einschliesslich der genannten Grenzstrassen selbst.
- b) ferner in der Walkmühl- und Sonnenbergerstrasse sowie im Nerotal.

2. Bezüglich des Verbotes des lärmenden Ausrufens der Ware wird auf § 69 dieser Verordnung verwiesen.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.) fertigen **Carl Schnegelperger & Cie.**, Marktstrasse 26

§ 27. Das Umhertragen von Plakaten, Reklametafeln und Gegenständen, sowie das Umherfahren von Reklamewagen oder -karren ist nur mit schriftlicher polizeilicher Erlaubnis gestattet.

2. auf den Bürgersteigen insbesondere.

§ 34. Es ist nicht gestattet, hitzige Hündinnen auf der Strasse frei umherlaufen zu lassen, auch dann nicht, wenn sie mit einem Maulkorb versehen sind. Alle freiumherlaufenden hitzigen Hündinnen werden durch den Hundefänger eingefangen, können aber binnen 3 Tagen gegen Erlegung der Futterkosten und eines Fanggeldes von 3 Mark dem Eigentümer zurückgegeben werden. Hunde, die nach Ablauf von 3 Tagen nicht zurückverlangt werden, werden getötet.

Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe auf den Strassen.

§ 67. 1. Es ist verboten, auf öffentlichen Strassen Zug- oder Lasttiere oder Schlachtvieh absichtlich scheu zu machen. Weiterhin ist es untersagt, auf öffentlichen Strassen Bären oder andere grössere wilde Tiere frei zu transportieren, desgleichen unverhüllte Spiegel oder andere blendende Gegenstände, welche das Scheuwerden von Last-, Zug- oder Schlachttieren herbeiführen könnte, zu befördern.

2. Ferner ist es nicht gestattet, innerhalb der Stadt auf Strassen und Plätzen Drachen steigen zu lassen.

3. An Gebäuden oder strassenwärts belegenen Hauslaternen dürfen Spiegel oder Reflektoren, welche durch abprallende Sonnen- oder Lichtstrahlen Menschen oder Tiere auf der Strasse zu blenden imstande sind, nicht angebracht werden.

§ 68. Beim Auf- und Abladen und der Beförderung von Gegenständen, wie Ketten, Bleche, eiserne Träger oder sonstige Metallstangen, sind derartige Vorkehrungen zu treffen, dass störende Geräusche vermieden werden.

§ 69. Das Ausbieten und Anpreisen von Waren durch Ausrufen oder in anderer lärmender Weise, wie z. B. unter Benutzung von Schellen, Pfeifen, Blasinstrumenten, Trommeln usw. ist auf allen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen untersagt.

§ 70. Das öffentliche Anrufen, Anhalten, Anlocken, Einladen von Vorübergehenden, um sie in ein Verkaufslokal oder in eine Gast- oder Schankwirtschaft hineinzu nötigen, ist verboten.

Wegen Uebertretung dieses Verbots wird auch der Geschäftsinhaber bestraft, es sei denn, dass festgestellt wird, dass er die Uebertretung nicht verhindern konnte.

Bestimmungen zur Erhaltung der Reinlichkeit auf den Strassen.

§ 73. 1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Strassen ist strafbar. Als solche Verunreinigung gilt insbesondere das Verrichten der Notdurft. Dann aber auch das Ausgiessen, Fliessenlassen, Auswerfen und Abladen von Flüssigkeiten, Schutt, Abgängen jeder Art, das Fortwerfen von Papier, Lappen, Obstresten, das Herabfallen flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände von Wagen und sonstigen Transportmitteln, das Abfegen von Bürgersteigschmutz in die Baumscheiben oder Baumröste oder in die Strassenrinne, auf die Fahrbahn oder in die Sinkkästen, das Abspritzen von Öl, Kalk oder sonstigen Bau- und Farbmitteln beim Abputzen und Anstreichen der Häuser, das Liegenlassen von Kohlenschmutz und ähnlichen Abfällen.

2. Strafbar ist ferner das Bemahlen oder Bekritzeln der strassenwärts gelegenen Häuserfronten und Zäune mit Kreide, Kohlen oder Farbe.

3. Ausserdem ist der Täter zur sofortigen Reinigung der Strasse verpflichtet. Im Falle der Weigerung wird die Reinigung auf seine Kosten polizeilich veranlasst.

§ 81. 1. Auf öffentlichen Strassen und in Vorgärten, sowie an strassenwärts und nach Vorgärten zu belegenen Türen, Fenstern und Balkonen ist das Aushängen und Auslegen von Wäsche und das Auslegen, Klopfen und Ausstäuben von Kleidern, Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Auslegen von Teppichen zur Ausschmückung bei öffentlichen Festveranstaltungen.

2. Das Ausklopfen der zu 1 genannten Gegenstände ist in Höfen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 8 bis 12 Uhr vormittags gestattet. Zimmerteppiche und Läufer, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt sowie in der Nähe von öffentlichen Strassen, Plätzen und Promenadenwegen im Umkreise der Stadt überhaupt nicht ausgeklopft oder gestäubt werden.

§ 82. Jeder Eigentümer oder Niessbraucher eines Grundstücks ist gehalten, zunächst bis morgens 8 Uhr und dann, so oft dies erforderlich ist, bis abends 10 Uhr den vor seinem Grundstück befindlichen Bürgersteig:

1. Bei und nach Schneefall von Schnee zu reinigen und letzteren am Rinnstein auf dem Strassendamme unter Freilassung des Rinnsteins und der Kanaleinlässe zusammenzuhäufen;
2. bei eintretendem Tauwetter den vorhandenen Schneeschlamm vom Bürgersteige zu entfernen;
3. auf dem Bürgersteige vorhandene Gleitbahnen oder sonstige glatte Stellen zu beseitigen;
4. bei eintretender Glätte (Glatteis) den Bürgersteig mit Sand, Asche oder anderem abstumpfendem Material, welches nicht mit Küchenabfällen oder sonstigem Unrat vermischt sein darf, zu bestreuen. Das Streuen muss während der Zeit von 7 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens bis 10 Uhr abends so oft geschehen, wie es zur Beseitigung der Glätte erforderlich ist. Das Bestreuen der Bürgersteige mit Salz zwecks Beseitigung von Schnee und Eis ist verboten.

§ 83. Die im vorigen Paragraphen genannten Verpflichteten sind ferner gehalten, den auf Dächern, Fassaden, Balkonen, Gesimsen und sonstigen Gebäudeteilen angesammelten Schnee, sobald er das Publikum beim Herabfallen verletzen kann, unter Beachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln zu beseitigen.

Polizeiverordnung

betreffend Abänderung des § 85 der Strassen-Polizei-Verordnung für den Stadtkreis Wiesbaden vom 10. Oktober 1910.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Polizeibezirks der Stadt Wiesbaden verordnet was folgt:

Der § 85 der Strassenpolizeiverordnung vom 10. Oktober 1910 erhält anstelle seiner bisherigen, nunmehr folgende Fassung:

§ 85.

Zur Reinigung des Bürgersteiges und zum Bestreuen desselben bei Winterglätte im Sinne der §§ 73, 82, 83 und 84 der Polizeiverordnung vom 10. Oktober 1910 sind verpflichtet:

- a) der Eigentümer oder Nutzniesser des Grundstückes,
- b) bei Kaiserlichen, Königlichen oder städtischen Grundstücken, sowie bei Grundstücken, die Körperschaften oder Personenmehrheiten gehören, der von diesen Behörden oder Körperschaften der Polizeidirektion namhaft gemachte Verwalter,
- c) bei Grundstücken, die in der Zwangsvollstreckung oder im Konkurse stehen oder unmündigen Personen gehören, der Zwangsverwalter oder Vormund.

Hat einer der vorgenannten Verpflichteten die Ausführung der Reinigung und das Bestreuen des Bürgersteiges einer hierzu tauglichen Person durch Privatvertrag übertragen und hat diese Person mit der jederzeit widerruflichen Zustimmung der Polizei-Direktion dieser gegenüber durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung und Bestreuung übernommen, so ist sie zur Ausführung der Reinigung und Bestreuung öffentlich rechtlich verpflichtet und für die Folgen der Unterlassung verantwortlich.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der im § 92 der Polizeiverordnung vom 10. Oktober 1910 angedrohten Geldbusse bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. März 1913.

Der Polizei-Präsident: I. V.: Welz.

Bekanntmachung.

Im allgemeinen Verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Interesse wird auf Grund des § 89 der Polizei-Verordnung vom 10. Oktober 1910 als Ergänzung zu § 53 Ziffer 3 dieser Verordnung hiermit Folgendes bestimmt:

Der Durchgangsverkehr für Fuhrwerke aller Art über den Heinrichsberg ist verboten.

Wiesbaden, den 30. April 1913.

Der Polizei-Präsident: v. Schenck.

Schluss- und Strafbestimmungen.

§ 92. 1. Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern sie nicht in den Strafgesetzen mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle der Geldstrafe mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

2. Für Übertretungen, die von Kindern oder sonstigen strafunmündigen Personen begangen werden, sind deren gesetzliche Vertreter oder die jeweiligen Aufsichtspersonen verantwortlich, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie die Übertretung nicht verhindern konnten.

3. Wer es unterlässt, den nach dieser Verordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat ausser seiner Bestrafung zu gewärtigen, dass das Versäumte im Zwangswege auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

§ 94. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden aufgehoben:

1. die Strassen-Polizeiverordnung vom 18. September 1900,
2. die Polizeiverordnung vom 29. Mai 1905, sowie
3. sämtliche älteren Polizeiverordnungen und Bekanntmachungen, insoweit sie dieser Verordnung entgegenstehen.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1910.

Der Polizeipräsident:
v. Schenck.

c. Verbot des Fuhrverkehrs

auf dem Platze zwischen der evangelischen Schlosskirche und dem Marktkeller, sowie auf der zwischen diesem und dem Rathause befindlichen Fahrstrasse während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fussgängerverkehr bestimmten Platzes an der Westseite der evangelischen Hauptkirche zwischen dieser und dem Marktkeller mit Fuhrwerken aller Art ist verboten.

Ebenso ist es untersagt, bespannte oder unbespannte Fuhrwerke auf diesem Platze aufzustellen.

2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, welche nicht den Marktzwecken dienen, bzw. nicht zur An- oder Abfuhr von Marktgegenständen bestimmt sind, auf der Fahrstrasse zwischen dem Rathaus und dem Marktkeller ist während der Marktzeit, also zwischen 6 Uhr vormittags und 2 Uhr nachmittags untersagt.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit der im § 75 der obengenannten Verordnung angedrohten Strafe geahndet.

Wiesbaden, den 21. November 1901.

Der Königliche Polizei-Präsident: K. Prinz von Ratibor.

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26.

Bekanntmachung.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht und Klage darüber geführt worden, dass Reiter die städtischen Reitwege innerhalb der Stadt, namentlich denjenigen in der Wilhelmstrasse, in übermässig schnellem Tempo entlang reiten und dabei auch an den Strassenkreuzungen und Uebergängen über die Reitwege das schnelle Tempo nicht mässigen, so dass dadurch für Fussgänger eine erhebliche Gefahr erwächst, überritten zu werden, wie dies in einem Falle letzthin tatsächlich auch vorgekommen ist.

Dieser Unfall gibt mir Veranlassung, auf die Bestimmungen des § 366 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches sowie des § 51 Ziffer 3 der Strassenpolizeiverordnung vom 10. Oktober 1910 hinzuweisen, nach welchen das übermässig schnelle Reiten in Städten oder Dörfern verboten ist und beim Passieren von Strassenkreuzungen, wozu auch die über die Reitwege führenden Uebergänge gehören, nur im Schritt geritten werden darf.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen haben Geldstrafen bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen zur Folge.

Ich bringe dieses hiermit erneut zur öffentlichen Kenntnis mit dem Anfügen, dass die Schutzmannschaft angewiesen worden ist, gegen Zuwiderhandelnde unmissverständlich Strafanzeige zu erstatten.

Wiesbaden, den 9. September 1913.

Der Polizei-Präsident.

Amtliche Bekanntmachung

betreffend das Verbot des Durchgangsverkehrs mit Lastfuhrwerken.

Im Interesse der öffentlichen Ordnung und des Verkehrs auf den Strassen der Stadt wird auf Grund des § 75 der Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900 hiermit folgendes bestimmt:

Der Durchgangsverkehr mit Fuhrwerken aller Art auf der vor der höheren Mädchenschule und der evangelischen Hauptkirche am Schlossplatz belegenen Strasse ist auf Grund des § 75 der Polizeiverordnung vom 18. September 1900 in der Tageszeit von 6 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags untersagt.

Der Durchgangsverkehr mit Möbelwagen und sonstigen schweren Lastfuhrwerken durch die Verbindungsstrasse zwischen der Lang- und Metzgergasse ist verboten. Personen- und leichte Fuhrwerke dürfen diese Strasse nur in der Richtung von der Metzgergasse nach der Langgasse zu befahren.

Das Befahren der Friedrich Otto Strasse mit Fuhrwerken aller Art ist nur in der Richtung von der Freseniusstrasse bzw. Thomaestrasse nach der Kapellenstrasse zu gestattet.

Der Durchgangsverkehr für Fuhrwerke aller Art durch die Pfalzgrafenstrasse (Verbindungsstrasse zwischen dem östlichen Bahnhofsvorplatz und der Schlachthausstrasse) ist nach beiden Richtungen verboten.

Der Durchgangsverkehr mit Lastfuhrwerken durch die Bodenstedtstrasse und die Gartenstrasse abwärts ist untersagt.

Die beiden Vorgartenstrassen der Adolfsallee und der Biebricher Strasse sind für den Durchgangsverkehr mit Lastfuhrwerken aller Art insoweit sie nicht den Zwecken der Anwohner dienen, verboten.

Durchgehende Lastfuhrwerke dürfen in der Adolfsallee und Biebricher Strasse nur die in der Mitte derselben belegene Hauptfahrbahn benutzen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit der in § 75 der oben erwähnten Verordnung angedrohten Strafe — bis zu 30 Mark, eventl. drei Tage Haft — geahndet.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1909.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

76*

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.)
fertigen **Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26

Bekanntmachung.

Im allgemeinen verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Interesse wird auf Grund des § 89 der Polizeiverordnung vom 10. Oktober 1910 als Ergänzung zu § 47 Ziffer 4 dieser Verordnung mit Zustimmung des Magistrats hier, hiermit folgendes bestimmt:

In der Langgasse dürfen Lastfuhrwerke aller Art in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends ohne polizeiliche Erlaubnis nicht länger als 10 Minuten stillhalten.

Nimmt in ausnahmsweisen Fällen das Be- oder Entladen eines Fuhrwerkes länger als 10 Minuten in Anspruch, so ist in jedem einzelnen Falle vorher beim zuständigen Polizei-Revier die Genehmigung dazu zu erwirken.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit der in § 92 genannter Polizeiverordnung angedrohten Strafe, — bis zu 30 M., oder 3 Tagen Haft — bestraft.

Wiesbaden, den 26. November 1912

Der Polizei-Präsident.
v. Schenck.

Bekanntmachung.

Im allgemeinen verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Interesse wird auf Grund des § 89 der Polizeiverordnung vom 10. Oktober 1910 als Ergänzung zu § 53 Ziffer 1 und 3 dieser Verordnung hiermit folgendes bestimmt:

1. Der Durchgangsverkehr mit Fuhrwerken aller Art durch die Gemeindebadgasse ist verboten.

Fuhrwerke, welche den Zwecken der an diese Gasse angrenzenden Grundstücke dienen, dürfen nur von denselben zunächst liegenden Strasse aus in die Gemeindebadgasse einfahren und zwar zu den Grundstücken 1, 2, 3 und 4 von der Langgasse aus und zu den mit den Nummern 5, 6, 7 und 8 bezeichneten Grundstücken vom Michelsberge aus.

2. Die Schulgasse darf nur in der Richtung von der Neugasse nach der Kirchgasse zu befahren werden.

Das Einfahren in die Schulgasse von der Kirchgasse aus ist verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der in § 92 der Polizeiverordnung vom 10. Oktober 1910 angedrohten Geldbusse bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Wiesbaden, den 20. September 1913.

Der Polizei-Präsident.
v. Schenck.

Bekanntmachung

über den Fuhrverkehr in der Querfeldstrasse.

Im allgemeinen verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Interesse wird auf Grund des § 89 der Polizeiverordnung vom 10. Oktober 1910 hiermit Folgendes bestimmt:

Das Befahren der Querfeldstrasse abwärts mit Fuhrwerken aller Art, wozu auch Fahrräder zu rechnen sind, ist verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit der in § 92 der erwähnten Verordnung angedrohten Strafe bis zu 30 Mark, event. 3 Tage Haft bestraft.

Wiesbaden, den 17. November 1911.

Der Polizei-Präsident.
v. Schenck.

2. Kraftfahrzeuge.

Das Verbot des Befahrens einzelner Strassen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen betr.

a) Innerhalb der Stadt:

1. die beiden Verbindungswege zwischen Sonnenberger Strasse und Park- bzw. Bodenstedtstrasse durch den Distrikt Blumenwiese und die Kuranlagen, sowie der Chaisenweg an der Nordseite des Rambachs entlang;
2. die Spiegelgasse, die Grabenstrasse, Gemeindebadgasse und Kleine Schwalbacher Strasse.

b) ausserhalb der Stadt:

1. der Weg vom Viadukt der Nerobergbahn durch das Nerotal an der Leichtweisshöhle vorbei und durch den Teufelsgraben bis zur Platterstrasse;

Kataloge, Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

2. der Weg von der Platterstrasse an der Ostseite des Nord-Friedhofes entlang bis zur Leichtweisshöhle und von dieser ab aufwärts an den Herreneichen vorbei durch den Distrikt Kisselborn bis zur oberen Platterstrasse;
3. der von der oberen Schützenstrasse abzweigende und nach dem Waldhäuschen im Adamstal führende sogenannte Wasserleitungsweg;
4. der Weg von der Platterstrasse am Adamstalerhof vorbei nach der Aarstrasse;
5. der Weg von der Platterstrasse an der Fischzucht vorbei nach der Aarstrasse;
6. der grosse Rundfahrweg von den Herreneichen durch den Rabengrund bis zur Kanzelbuche und Kaiser Friedrich-Eiche;
7. der Weg von der Kaiser Friedrich-Eiche durch den Entenpfuhl (Friedrich König-Weg) und an der Felsengruppe vorbei nach dem Nerotalweg;
8. der Weg vom Neroberg bis zur Kaiser Friedrich-Eiche;
9. der am alten Exerzierplatz von der Lahnstrasse abzweigende am Forsthaus Fasanerie vorbeiführende und wieder in die Lahnstrasse einmündende Weg; (Siehe auch nachfolgende Bekanntmachung);
10. der Verbindungsweg zwischen der Idsteinerstrasse und dem freien Platz an der Kaiser Friedrich-Eiche;
11. der Käplerweg (Verbindungsweg zwischen Idsteinerstrasse und Rundfahrweg);
12. der Graf Hülsenweg und
13. der Verbindungsweg von der Dambachtalanlage (Forsthaus) nach dem Fahrweg zum Neroberg (Fortsetzung der Kapellenstrasse).

Strassen und Wege, welche nur von einer Seite befahren werden dürfen:

I. Innerhalb der Stadt:

1. die Marktstrasse vom Königl. Schlosse an aufwärts über den Michelsberg bis zur Coulinstrasse;
2. die Langgasse in der Richtung von der Kirchgasse nach dem Kranzplatz zu;
3. die in § 24 der Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900 bezeichneten Strassen in der darin angegebenen Richtung;

II. ausserhalb der Stadt:

1. der Weg durch den Wolkenbruch in der Richtung von Beausite nach der Platterstrasse zu.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmung werden in Gemässheit des § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Wiesbaden, den 29. April 1910.

Der Polizei-Präsident:

v. Schenck.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 24. Juni 1912 wird hiermit folgendes bestimmt:

Der Weg, welcher von der Lahnstrasse hinter **Klarenthal** und zwar zwischen diesem und der Kuranstalt **Taubusblick** rechts abzweigt und in nördlicher Richtung nach dem Fasaneriegebäude zu führt, wird für die Strecke bis zu dem am Fasanerie-Grundstück entlang führenden, neu angelegten Verbindungsweg und dieser eingeschlossen bis zur Schützenhaus-Restaurations, für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen aller Art freigegeben.

Dagegen bleibt die Fortsetzung des Weges nach dem Schläferskopfstollen zu wie bisher von der Benutzung mit Kraftfahrzeugen ausgeschlossen.

Wiesbaden, den 1. Juli 1913.

Der Polizei-Präsident:

v. Schenck.

3. Fahrräder.

a. Allgemeine Verordnungen betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäss der §§ 6, 12 und 13

Adressbücher

in- und ausländischer Städte (zirka 170 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26**, Hof links.

der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) werden mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgende Vorschriften erlassen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäss die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die Allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschliesslich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2. Jedes Fahrrad muss versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a) Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3. Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der — zuständigen — Behörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Radfahrers ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reiches.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb des Deutschen Reiches haben, haben einen anderweiten genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

b) Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solchen kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, dass Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mässiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Strasse in die andere, bei Strassenkreuzungen, bei scharfen Strassenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, fernerhin beim Passieren enger Brücken und Tore, sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muss langsam und so vorsichtig gefahren werden, dass das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen, sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füsse von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26.

die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber etc. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen. Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5, Abs. 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Huppen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken u. dergl.), sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, dass sie ertönen, wenn und so lange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, dass ein Tier vor dem Fahrrad scheut, oder dass sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichen Falls sofort abzusteiigen.

§ 7. Das Einbiegen in eine andere Strasse hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8. Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fussgängern, Viehtransporten oder dergl. rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Oertlichkeit nicht gestatten, so lange abzusteiigen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge u. s. w. dem Radfahrer so viel Platz frei zu lassen, dass er auf der Fahrstrasse ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9. Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fussgängern, Viehtransporten oder dergl. hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge u. s. w. auf das gegebene Glockenzeichen so viel Platz frei zu lassen, dass der Radfahrer auf der Fahrstrasse ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5, Abs. 3), sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge u. s. w. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 10. Bei Benutzung der Bankette und Fusswege (§ 12, Abs. 1 u. 2) darf der Verkehr der Fussgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fussgänger rechtzeitig zu verlassen; insofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzusteiigen.

§ 11. Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12. Das Radfahren ist, ausser den für Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Ausserhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fusswegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Abs. 1, Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13. Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben, sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt, sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Abs. 1 Satz 1) der Fussgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen der Landespolizeibehörden, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.)
fertigen **Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26.

§ 14. Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

E. Strafbestimmungen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemässheit des § 366 Nr. 10 des Reichsgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§ 16. Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen. Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemässheit des § 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zuzulassen sind, bestimmt die zuständige Landeszentralbehörde.

G. Schlussbestimmungen.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. August 1908 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte sind, unbeschadet der Bestimmung im § 13, Abs. 3, die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen vom 11. September 1900 und 7. März 1905 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel von 1900, S. 277 bzw. 1905, S. 65, und Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden von 1900, Extrabeilage zu Nr. 39, bzw. 1905, S. 122, aufgehoben.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1910, sofern sie nicht für eine kürzere Zeit ausgestellt sind.

Cassel, den 2. Juni 1908.

Der Oberpräsident.
Hengstenberg.

d. Die Ausschliessung einzelner Strassen vom Befahren mit Fahrrädern.

Unter Aufhebung der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. Oktober 1906, betreffend die Ausschliessung einzelner Strassenteile vom Befahren mit Fahrrädern wird auf Grund des § 13 No. 1 u. 2 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 2. Juni 1908, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Das Radfahren ist verboten:

1. Für die Zeit von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr abends: In der Langgasse, vom Michelsberg bis zur Webergasse und auf dem Michelsberg von der Langgasse bis zur Coulinstrasse.

2. Für die ganze Tages- und Nachtzeit:

auf allen nur für Fussgänger bestimmten Wegen (Trottoirs, Banketts, Promenadewegen, Anlagen).

Auf diesen Wegen dürfen Fahrräder auch nicht von Fussgängern an der Hand geführt werden.

Übertretungen werden nach § 15 der Provinzial-Polizei-Verordnung betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen vom 2. Juni 1908 bestraft.

Wiesbaden, den 1. August 1908.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

Polizei-Verordnung

betr. das Rodeln.

§ 1. Auf den „Rodelbahnen“, sowie auf den öffentlichen und privaten Wegen und Strassen, auf denen die Wegepolizeibehörde und der Wegeeigentümer das Rodeln zulässt, ist die Benutzung sogen. „Bobsleighs“ verboten.

§ 2. Es ist verboten, dass auf einem Rodelschlitten gleichzeitig mehr als 2 Erwachsene oder 3 Kinder unter 15 Jahren fahren.

§ 3. Das Aneinanderkoppeln mehrerer Rodelschlitten ist verboten.

§ 4. Ausnahmen von den in den §§ 1 und 2 ausgesprochenen Verboten können auf ausschliesslich für sogenannte Bobsleighs und ganz grosse Rodelschlitten gebauten Bahnen (sogenannten „Bobsleighsbahnen“) — jedoch nur mit meiner Genehmigung — zugelassen werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1909.

Der Regierungs-Präsident:

I. V.: gez. von Gizycki.

Polizei-Verordnung.

§ 1. Auf den Strassen und Plätzen im Stadtbering von Wiesbaden ist das Rodeln allgemein verboten.

§ 2. Ausserhalb der Stadt d. h. der Grenzen der geschlossenen Häuserreihen dürfen Rodelbahnen auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Wegen nur mit Genehmigung der Polizei-Direktion angelegt werden. Auch kann das Rodeln auf den hier belegenen Strassen und Wegen, auf denen ein regelmässiger öffentlicher Verkehr stattzufinden pflegt, durch Bekanntmachung der Polizei-Direktion gänzlich untersagt werden.

§ 3. Für die nach § 2 polizeilich zugelassenen Rodelbahnen gelten ausser den etwaigen im einzelnen Fall erlassenen speziellen Bedingungen nachstehende Vorschriften:

1. Die zu Rodelbahnen benutzten Wege sind für die Zeit dieser Benutzung für den öffentlichen Verkehr gänzlich zu sperren. Diese Sperrung ist von dem Unternehmer an beiden Endpunkten der Rodelbahn durch Wegschranken und Schilder mit deutlicher, leicht lesbarer Aufschrift kenntlich zu machen.
2. Während der Dunkelheit müssen an diesen Schranken bzw. Schildern nach allen Seiten hin sichtbar hellbrennende Laternen angebracht werden.
3. Leere Schlitten dürfen auf der Rodelbahn nicht transportiert resp. hinaufgezogen werden, es ist hierfür vielmehr ein besonderer Weg (Bahn) frei zu halten.
4. Sowohl die Rodelbahn als auch die zum Aufwärtstransport der Schlitten bestimmte Bahn dürfen von Zuschauern nicht betreten werden.
5. Die Besprengung der Rodelbahn mit Wasser zur Erzielung einer glatten Fläche ist allgemein verboten und darf nur ausnahmsweise für bestimmte kürzere Strecken nach Einholung der Genehmigung der Kgl. Polizei-Direktion stattfinden. Entstehen Blößen in der Schneedecke oder glatte Stellen, so sind diese mit Schnee zu bedecken.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

Wiesbaden, den 27. November 1909.

Der Polizei-Präsident:

v. Schenck.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 170 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26, Hof links.**

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die am 10. ds. Mts. von mir veröffentlichte Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 29. Oktober ds. Js. den Rodelsport betreffend, bringe ich hiermit noch Folgendes zur allgemeinen Kenntnis:

Unter Bobsleigh pflegt man einen für 4—6 Personen Platz bietenden Rodelschlitten zu verstehen, der aus zwei durch ein Brett fest verbundenen hölzernen oder teilweise eisernen Schlitten zusammengesetzt ist. Der vordere Schlitten hat ein drehbares Untergestell, das dem vordersten Führer die Lenkung des Bobsleigh ermöglicht, während an dem hinteren Schlitten eine starke eiserne Bremsvorrichtung angebracht ist. An beiden Seiten des Bobsleigh, der bisweilen auch noch mit einem eisernen Rahmen eingefasst ist, sind in der Regel Schlingen angebracht, die dem Fahrer zum Einstecken der Füsse dienen.

Wiesbaden, den 27. November 1909.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

Bekanntmachung.

Im allgemeinen verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Interesse werden auf Grund des § 2 der Polizei-Verordnung betreffend den Rodelsport vom 27. November 1909 hiermit folgende Strassen und Wege ausserhalb des Stadtberings für den Rodelsport verboten:

1. die Platterstrasse ihrer ganzen Länge nach bis zur Gemarkungsgrenze,
2. der von der Platterstrasse nach der Aarstrasse am Adamstaler Hof vorbeiführende Weg auf seiner abschüssigen Strecke zwischen der Platterstrasse und dem Adamstal,
3. der Weg durch den Teufelsgraben,
4. der Weg durch den Wolkenbruch,
5. der von der Aarstrasse durch den Distrikt Geisheck nach Klarental führende Weg,
6. die abschüssige Strecke der Lahnstrasse von der Höhe am alten Exerzierplatz bis zur Klostermühle und
7. der sogenannte Panoramaweg im Felddistrikt „Weinreb“ zwischen der Park- und Bierstadterstrasse.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden mit der in § 5 genannter Verordnung angedrohten Strafe — bis zu 30 Mark, eventuell entsprechende Haft — gehandelt.

Meine Bekanntmachungen vom 30. Dezbr. 1906, vom 16. Dezbr. 1909 und 7. Febr. 1910 sind durch vorstehende Bekanntmachung gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, den 16. Februar 1910.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

Auszug aus der Polizei-Verordnung

den Viehtransport betreffend.

§ 2. Als Viehtreiber oder Führer dürfen nur solche Personen verwendet werden, die die hierzu erforderliche Kraft, Umsicht und Geschicklichkeit besitzen. Ausgeschlossen sind Personen unter 16 Jahren sowie alte gebrechliche Leute.

§ 3. Bei der Beförderung von Schlacht- und Handelsvieh ist jede rohe Behandlung der Tiere, insbesondere das Hetzen von Hunden auf sie, heftiges Zerren an den Leitseilen, Prügeln mit Knütteln oder Stossen mit Fäusten und Füssen, Einknicken des Schwanzes bei Grossvieh, Tragen des Federviehes an den Hälsen oder Beinen, sowie das Zusammenbinden dieser Tiere, untersagt.

§ 9. Bullen müssen bei allen Transporten mit einem Nasenringe und einer Blende (Kappe) vor den Augen versehen und an den Füssen derart gefesselt werden, dass sie im Notfall durch einen Ruck niedergeworfen werden können.

Für jedes Tier sind mindestens 2 kräftige Treiber zu stellen.

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

§ 11. Folgende Strassen der Stadt sind für den Transport von Vieh verboten: die Taunusstrasse, Wilhelmstrasse, Rheinstrasse, Kaiserstrasse, Paulinenstrasse, Park- und Sonnenbergerstrasse, von der Haydnstrasse ab bis zur Taunusstrasse, ferner die beiden Strassen entlang den Nerotalanlagen und die Strasse entlang den Dambachtalanlagen. Ausgeschlossen sind die Fälle, in denen der Stand- oder Bestimmungsort des Viehes in den genannten Strassen liegt und auf anderem Wege nicht erreicht werden kann.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder entsprechender Haft, das boshafte Quälen oder rohe Misshandeln der zu transportierenden Tiere auf Grund des § 360 Ziffer 13 des St afgesetzbuches mit der darin angedrohten Strafe geahndet.

Wiesbaden, den 5. Oktober 1911.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

IX. Meldewesen.

Anmeldung.

§ 1. Wer in Wiesbaden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, ist verpflichtet, sich innerhalb 3 Tagen nach dem Tage des Zuzugs anzumelden. Die Anmeldung hat bei dem Büro des Polizei-Reviers zu erfolgen, in dessen Bezirk die bezogene Wohnung liegt. Im Falle des Zuzugs aus einer preussischen Gemeinde (Gutsbezirk) ist der Abmeldeschein vorzulegen. Die Verpflichtung zur Anmeldung erstreckt sich auch auf die zum Hausstande des Anziehenden gehörenden Personen. Der Anziehende ist verpflichtet, über seine und seiner Angehörigen persönlichen Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben. Erfolgt der Zuzug aus einer nichtpreussischen Gemeinde und wird ein Abmeldeschein nicht beigebracht, so hat der Anziehende sich über seine Identität genügend auszuweisen.

Der gleichen Anmeldepflicht ist ferner Derjenige unterworfen, der seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in Wiesbaden vorübergehend Wohnung nimmt, um in der Landwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u. s. w.) zur Verrichtung von ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpfte Arbeiten in Beschäftigung zu treten. (Saisonarbeiter).

Kehrt ein Saisonarbeiter, der in Wiesbaden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, hierher zurück, so unterliegt er der Pflicht der Wiederanmeldung. Die Wiederanmeldung hat innerhalb 6 Tagen nach dem Tage des Wiederanzugs zu geschehen.

Als Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung erhält der Anziehende das im § 4 erwähnte abgestempelte dritte Exemplar der Anmeldung. Im übrigen wird eine anderweitige Bestätigung der Anmeldung nur auf Wunsch erteilt.

Ummeldung.

§ 2. Wer in Wiesbaden seine Wohnung verändert, hat solches innerhalb 6 Tagen nach dem Umzug zu melden. Die Ummeldung hat bei demjenigen Polizei-Revier zu erfolgen, in dessen Bezirk die aufzugebene Wohnung liegt.

Als Bescheinigung über die erfolgte Ummeldung gilt das im § 4 erwähnte 3. Exemplar der Meldung.

Abmeldung.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Wiesbaden aufgeben will, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, die am Fortzuge teilnehmen, abzumelden. Die Abmeldung hat in der Regel vor, spätestens aber innerhalb 6 Tagen nach dem Abzuge zu erfolgen. Dabei hat der Abziehende den Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben. Ueber die erfolgte Abmeldung wird dem Abziehenden vom Polizei-Revier ein Abzugs-Attest erteilt.

Die in § 1 näher bezeichneten Saisonarbeiter unterliegen im Falle des Fortzuges ebenfalls der Abmeldepflicht.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw).
fertigen **Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26.

Form der Meldung.

§ 4. Alle Meldungen (§§ 1 bis 3) sind schriftlich zu erstatten. Der Meldende hat stets 2 Exemplare und zwar genau nach den vorgeschriebenen Mustern (Muster 1 für Anmeldungen, Muster 2 für Ummeldungen und Muster 3 für Abmeldungen) bei dem betreffenden Polizei-Revier einzureichen. Bei den An- und Ummeldungen kann noch ein 3. Exemplar eingereicht werden, das alsdann, vom Revier abgestempelt, dem Meldenden als Ausweis über die erfolgte Meldung zurückgegeben wird; verpflichtet sind die Meldenden hierzu nicht. Bei der Abmeldung wird eine Abmelde-Bescheinigung nach Muster 4 vom Revier ausgefertigt.

Für jede Person sind besondere Meldezettel auszufüllen. Familienangehörige und Dienstboten können jedoch auf dem Meldezettel des Haushaltungsvorstandes mitverzeichnet werden.

Die Meldeformulare sind auf gutem gelblich weissem Papier von 18 Zentimeter Breite und 25 Zentimeter Länge herzustellen und vom Meldenden selbst zu beschaffen.

Zur Meldung Verpflichtete.

§ 5. Zu den in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen ist in erster Linie der An-, Um- oder Abziehende selbst verpflichtet. Ausserdem sind hierzu verpflichtet: der Haushaltungsvorstand (Dienstherrschaft) und der Vermieter.

Fremden-Meldungen.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende usw.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei den Bureaus des zuständigen Polizei-Reviers an-, bezw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des zuständigen Polizei-Reviers an-, bezw. abzumelden und sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem von der Polizei-Direktion durch öffentliche Bekanntmachung vorgeschriebenen Muster zu führen. Sie haben dieses Buch einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung seiner Personalien vorzulegen und für die richtige und vollständige Beantwortung der im Formular vorgesehenen Fragen zu sorgen.

Die An- und Abmeldung der Fremden muss nach den durch öffentliche Bekanntmachung der Polizei-Direktion vorgeschriebenen Formularen von bestimmter Grösse und Farbe erfolgen. Die Anmeldungen sind in doppelter, die Abmeldungen in einfacher Ausfertigung und zwar mit alleiniger Ausnahme von Familiengliedern für jede einzelne Person besonders einzureichen. Die Mitglieder einer Familie und die zur Familie gehörigen Bediensteten sind jedoch zusammen auf einem Meldezettel aufzuführen.

Für die genaue und vollständige Ausfüllung der Meldeformulare sind die Wohnungsgeber verantwortlich.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1910 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Februar 1910.

Der Polizei-Präsident.
v. Schenck.

Gesinde.

§ 7. Alle Personen, welche in Gesindedienst treten wollen, haben sich vor dem Antritt des Dienstes auf dem betreffenden Polizei-Revierbureau persönlich zu melden, um ein Gesindebuch zu lösen oder das bereits gelöste abstempeln zu lassen. Beim Dienstaustritt haben sich die betreffenden Personen im Polizeibureau des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wehnte, zur Abstempelung resp. Beglaubigung des Dienst-Abschiedszeugnisses zu melden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Kataloge,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Polizei-Verordnungen vom 17. Februar 1900, betreffend das Meldewesen, und vom 30. März 1903, betreffend die Fremdenmeldungen, ausser Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juli 1904.

Der Königl. Polizei-Präsident:
v. Schenck.

X. Regelung der Umzugstermine

bei Wohnungswechsel im Polizeibezirk Wiesbaden.

§ 1.

Wenn Umzugstermine bei Wohnungsmieten auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober fallen, so muss die Räumung der Wohnung seitens des Mieters

- a) bei kleinen, d. h. aus höchstens 2 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am **ersten** Quartaltage spätestens 5 Uhr nachmittags,
- b) bei mittleren, d. h. aus 3 bis 4 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am **zweiten** Quartaltage, spätestens 12 Uhr mittags,
- c) bei grossen, d. h. mehr wie 4 Wohnzimmer und Zubehör umfassenden Wohnungen am **dritten** Quartaltage, spätestens 12 Uhr mittags

beendet sein.

§ 2.

Die in § 1 zu b und c nachgelassene Begünstigung einer verlängerten Räumungsfrist wird den betreffenden Wohnungsinhabern indessen nur mit der Massgabe gewährt, dass

- a) bei Wohnungen, welche aus 3 Wohnzimmern bestehen, ein Wohnzimmer,
- b) bei Wohnungen von mehr als 3 Wohnzimmern und Zubehör **zwei** Wohnzimmer,

schon am ersten Quartaltage vollständig geräumt dem neu einziehenden Mieter für die Unterbringung seiner Möbel und Effekten zur Verfügung gestellt werden.

§ 3.

Unter Zubehör einer Wohnung sind Alkoven, Küchen, Kammern, Bodenräume, Verschläge und Vorratskeller zu verstehen.

§ 4.

Fallen Sonn- oder Feiertage in die bestimmte Umzugszeit, so soll an solchen Tagen die Verbindlichkeit des Mieters ruhen, d. h. Sonn- und Feiertage werden nicht als Umzugstage gerechnet.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 6.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Wiesbaden, den 31. Januar 1905.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

XI. Polizei-Verordnung

über die öffentlichen Tanz- und sonstigen Lustbarkeiten, Musikaufführungen, Schaulustellungen und dergleichen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer eine öffentliche Tanzlustbarkeit veranstalten will, bedarf hierzu einer schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist mindestens 48 Stunden, in den Stadtkreisen Wiesbaden und Frankfurt a. M. mindestens 3 Tage vor Beginn der Tanzlustbarkeit bei der Ortspolizeibehörde schriftlich nachzusuchen, widrigenfalls sie wegen Fristversäumnis versagt werden kann.

§ 2. Wer die Erlaubnis hat, gewerbsmässig Darbietungen im Sinne des § 33a der Reichsgewerbeordnung zu veranstalten, hat mindestens 3 Tage vor Beginn jeder Veranstaltung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu erstatten, der die Ausweispapiere des Leiters und der ausübenden Personen mit Wohnungsangabe, sowie die zum Vortrag bestimmten Texte und Beschreibungen der beabsichtigten Veranstaltungen beizufügen sind. Erst nach Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf mit der Veranstaltung begonnen werden.

§ 3. Das Aufstellen von Karussells, Schaukeln, Schiess-, Schau- oder Verkaufsbuden oder sonstigen ähnlichen Zwecken dienenden Gegenständen auf oder an für den öffentlichen Verkehr bestimmten Plätzen, Strassen oder Wegen darf nur nach Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolgen.

§ 4. Darbietungen, die bei gewerbsmässiger Veranstaltung einer Erlaubnis nach § 33a der Reichsgewerbeordnung bedürfen, alle kinematographischen und phonographischen Vorstellungen, sowie Instrumentalaufführungen in Wirtschaften und anderen öffentlichen Vergnügungsorten müssen um 11 Uhr abends beendet sein. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, einen anderen Schluss festzusetzen.

§ 5. Zu den in den §§ 1, 2 und 4 genannten Veranstaltungen, sowie zu den von den Teilnehmern und Besuchern benutzten Räumen dürfen Personen unter 16 Jahren nur in Begleitung Erwachsener zugelassen werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Lustbarkeiten und Schaulustellungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen veranstaltet werden.

Von der Erfordernis der Begleitung kann die Ortspolizeibehörde bei Veranstaltungen, die für den Besuch jugendlicher Personen besonders eingerichtet sind, allgemein entbinden. Eine derartige Erlaubnis ist schriftlich und für jede Veranstaltung besonders zu erteilen.

§ 6. Für die Innehaltung dieser Vorschriften sind die Veranstalter und Leiter, sowie die Inhaber der Veranstaltungsräumlichkeiten verantwortlich. Bei jeder Vorstellung hat eine verantwortliche Person anwesend zu sein.

§ 7. Verstösse gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, unbeschadet der Befugnis der Ortspolizeibehörde, die Veranstaltungen zu verhindern und aufzuheben, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet, sofern nicht schon nach gesetzlichen Bestimmungen eine Strafe angedroht ist.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Die Polizeiverordnung vom 1. August 1891 wird aufgehoben.

Unberührt bleiben die Regulative betreffend die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten, die Bestimmungen über den Besuch der Wirtschaften durch schulpflichtige Kinder und die Vorschriften über die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Wiesbaden, den 20. Februar 1912. Der Regierungspräsident:

gez.: v. Meister.

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Polizeiverordnung,

betreffend den Besuch von Lichtspiel-Theatern
durch jugendliche Personen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), sowie der §§ 6, 12 u. 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Kinder unter 6 Jahren dürfen zu öffentlichen Vorstellungen der Lichtspiel-Theater nicht zugelassen werden.

§ 2. Kinder und jugendliche Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre dürfen nur zu besonderen Jugendvorstellungen der Lichtspiel-Theater zugelassen werden. Der Spielplan für diese Jugendvorstellungen bedarf der ortspolizeilichen Genehmigung. Sie müssen spätestens abends 8 Uhr beendet sein und sind ausdrücklich als Jugendvorstellungen unter Angabe des Spielplans an den Eingängen zu bezeichnen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 M. bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens Haft tritt.

§ 4. Die Polizeiverordnung tritt 2 Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere § 4 letzter Satz und soweit er sich auf kinematographische Vorstellungen bezieht auch § 5 der Polizeiverordnung über die öffentlichen Tanz- und sonstigen Lustbarkeiten, Musik-Aufführungen, Schausstellungen und dergleichen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet, vom 20. Februar 1912 (A.-Bl. S. 133) aufgehoben.

Wiesbaden, den 9. Januar 1913.

Der Regierungs-Präsident:
i. V.: gez. v. Gizycki.

XII. Behandlung aufgefundener Luftballons.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Wiesbaden (Stadt) aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten lässt man kleinere oder grössere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, dass sie —, von verständigen Leuten gefunden, in zweckmässiger Weise behandelt und aufbewahrt und schliesslich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.)
fertigen **Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.**

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben. pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder, respektive der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Ausserdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum“. 2. Die zu demselben Zwecke benutzten **Drachen** haben meist die Gestalt eines viereckigen, offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, dass ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an einem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Strassenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, dass der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit blossen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden, man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, dass sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird die Königliche Polizeidirektion hierüber entscheiden.

Das Publikum wird ersucht, der sachgemässen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders dabei mitzuwirken, dass diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Wiesbaden, den 8. Juli 1911.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

Polizeiverordnung betr. Vogelschutz.

§ 1. Unter Aufhebung des § 10 der Polizeiverordnung der vormaligen Königl. Regier.-Abteilung des Innern hierselbst vom 6. Mai 1882 (Regierungs-Amtsblatt Seite 152, pos. 398) treten an Stelle desselben die folgenden Bestimmungen:

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und das Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und das Töten von Jungen ist verboten. Desgleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die An-

Kataloge, Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schneggelberger & Cie., Marktstrasse 26.

kaufs- und Verkaufsvermittlung, das Feilbieten, die Ein- und Ausfuhr, der Transport von lebenden, sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten zu Handelszwecken untersagt.

Ferner ist verboten das Erlegen und jede Art des Fangens dieser Vogelarten. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Jahr.

§ 2. Dem Fangen im Sinne dieser Verordnung wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 3. Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten ist es gestattet, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern, oder an Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

§ 4. Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können durch die Polizeipräsidenten und die Landräte des Bezirks den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen usw.) soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten dieser Vogelarten mit Feuerwaffen innerhalb der betroffenen Örtlichkeiten während bestimmter Fristen gestattet werden.

Die Bestimmungen des § 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt 1876 Seite 40) sind bei dem Schiessen zu beachten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig. Ebenso können die vorbezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, zur Wiederbevölkerung mit einzelnen Vogelarten, sowie für Stubenvögel für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Örtlichkeiten bewilligen.

§ 5. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

- a) Auf das im Privateigentum befindliche Federvieh;
- b) auf die nach der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 jagdbaren Vögel;
- c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten:
 1. Die Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, Bussarde und Gabelweihen (rote Milane);
 2. den rotrückigen Würger;
 3. die Sperlinge;
 4. die rabenartigen Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrahen, Elstern, Eichelhäher), mit Ausnahme des Kolkraben;
 5. die Säuer;
 6. die Taucher.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2, 5 werden soweit nicht § 368 Nr. 2 und Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs oder § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Platz greifen nach § 34 dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft
Wiesbaden, 6. Mai 1911.

Der Regierungspräsident:

v. Meister.